



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2013 bis 30.06.2013

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 140 neue Petitionen erhalten. In fünf Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 72 Petitionen abschließend behandelt worden. Von den 72 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er 7 Petitionen (9,7%) im Sinne und 12 (16,7%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 48 Petitionen (66,7%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 2 Petitionen (2,8%) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. 3 Petitionen (4,1%) haben sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat den Ministerpräsidenten im Rahmen einer öffentlichen Petition sowie den Beauftragten für Menschen mit Behinderung in zwei Petitionsverfahren angehört.

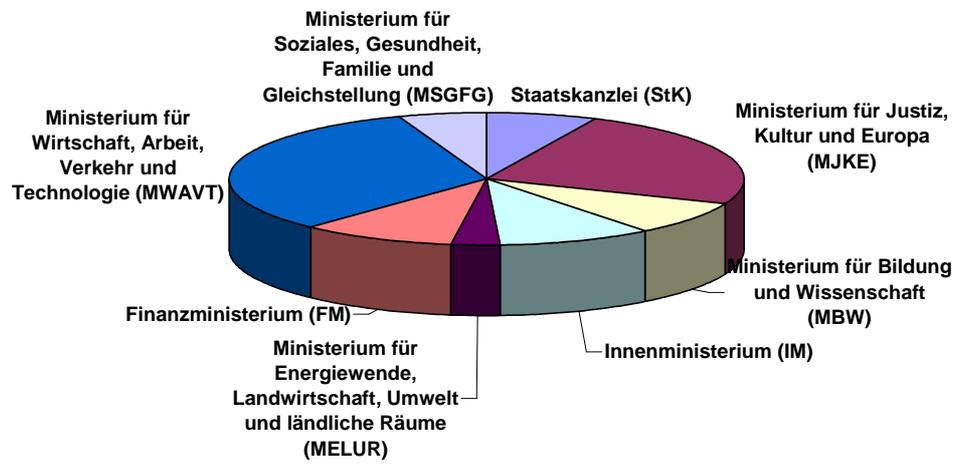
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	9
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	13

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	5	0	2	1	2	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	17	0	1	3	12	1	0
Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)	6	0	0	2	4	0	0
Innenministerium (IM)	7	0	0	2	4	1	0
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (ME-LUR)	2	0	1	1	0	0	0
Finanzministerium (FM)	7	0	1	0	4	0	2
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	23	0	1	2	20	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)	5	0	1	1	2	0	1
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	72	0	7	12	48	2	3



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **L2120-18/180**
Berlin
Sonstiges;
Öffentlichkeitsarbeit
- Der Petent ist Mitglied einer Bürgerinitiative, die im Internet agiert. Er beanstandet, dass der Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein auf seine Anfrage ein Statement für die Internetseite ohne Begründung abgelehnt habe.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.
- Soweit der vorgetragene Fall einer parlamentarischen Überprüfung unterliegt, kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein nicht beanstanden. Eine rechtliche Verpflichtung zur Abgabe des gewünschten Statements sowie eine Verpflichtung zur Begründung bestehen nicht.
- 2 **L2120-18/286**
Dithmarschen
Medienwesen;
Rundfunkgebühren
- Die Petentin wendet sich gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Amtes Burg - St. Michaelisdonn, das dieses im Rahmen eines Vollstreckungsersuchens für die Gebühreneinzugszentrale durchführe. Nach Auffassung der Petentin seien die Rundfunkgebührenforderungen der Gebühreneinzugszentrale unbegründet und die eingeleitete Kontopfändung aufzuheben.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der von der Staatskanzlei vorgelegten Stellungnahmen des Norddeutschen Rundfunks und des Amtes Burg - St. Michaelisdonn beraten.
- Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann der Petitionsausschuss die petitionsgegenständliche Kontopfändung nicht beanstanden. Der Ausschuss ist darüber unterrichtet, dass es bezüglich der geltend gemachten Rundfunkgebühren umfangreichen Schriftverkehr gibt und mehrere Vollstreckungsersuchen an die zuständige Behörde ergangen sind.
- Der Norddeutsche Rundfunk führt aus, dass die Petentin ihrer Zahlungsverpflichtung ab Juli 2005 nicht mehr nachgekommen sei. Er weist darauf hin, dass jeder Rundfunkteilnehmer eine Zahlungsaufforderung, eine Zahlungserinnerung, drei Gebührenbescheide, zwei gesetzlich vorgeschriebene Mahnungen und noch einen vierten Gebührenbescheid – also insgesamt acht Schreiben plus weitere Schreiben, wenn Einwände erhoben werden – erhalte, bevor ein Vollstreckungsersuchen an die zuständige Behörde verschickt werde. Jeder Gebührenbescheid weise den festgesetzten Betrag und den Gesamtrückstand aus und sei mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Gegen jeden Gebührenbescheid habe die Petentin innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen können.
- Der Norddeutsche Rundfunk legt nachvollziehbar dar, dass die Einwände der Petentin widerlegt worden seien. Sie sei auch darüber informiert worden, dass geleistete Zahlungen auf die älteste Schuld verrechnet würden.
- Der Petitionsausschuss ist über die aufgelaufenen Gebühren-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2120-18/296 Nordfriesland Medienwesen; Lautstärkenregulierung von Sendungen	<p>rückstände der Petentin, die mit zwei Teilnehmerkonten bei der GEZ geführt worden sei, und ihr Rückzahlungsverhalten informiert. Der Ausschuss kann die mehrfach eingeleiteten Vollstreckungsersuchen zur Einziehung der Forderungen nicht beanstanden. Die Staatskanzlei berichtet, dass das Beitragskonto der Petentin mit Zahlungen vom 27. Dezember 2012 nahezu ausgeglichen und ihr Girokonto inzwischen wieder freigegeben gewesen sei.</p> <p>Die Petentin bezieht sich mit einer E-Mail vom 21. Mai 2013 auf den verbliebenen Betrag von 7,05 € sowie aktuelle Rückstände. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Norddeutschen Rundfunk, der Petentin hinsichtlich ihrer aktuellen Rückstände hierzu eine Forderungsaufstellung zu übersenden und ihr die Verbuchungen ihrer Einzahlungen noch einmal zu erläutern.</p>
		<p>Der Petent wendet sich gegen wechselnde Lautstärken von Sendungen einzelner Fernsehsender. Die Programmlautstärke steige insbesondere vor einem Werbeblock oder einzelner Werbespots. Ziel der Petition ist ein Verbot der Lautstärkeänderungen und die Harmonisierung der Lautstärke der ausgestrahlten Sendungen.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.</p> <p>Die Staatskanzlei hat dargelegt, dass zur Harmonisierung der TV-Programmlautstärke bereits im Mai 2012 eine Lösung herbeigeführt worden ist. Öffentlich-rechtliche und private Fernsehsender, Vermarkter, Agenturen und werbende Unternehmen haben sich seinerzeit darauf verständigt, ihre Programme einschließlich Werbung ab dem 31. August 2012 in einer einheitlichen Lautstärke zu senden. Hierzu sind eine Pressemitteilung des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. (ZAW) sowie ein Leitfaden zur Einführung lauthheitsnormierter Tonpegelung ergangen.</p> <p>Die Petition hat sich mit dieser Vereinbarung im Sinne des Petenten erledigt. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten die Pressemitteilung des Zentralverbandes der deutschen Werbewirtschaft e.V. sowie den Leitfaden zur Einführung lauthheitsnormierter Tonpegelung zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
4	L2120-18/384 Kiel Medienwesen; Programmempfang	<p>Der Petent beanstandet, dass er zahlreiche Sender über Kabel Deutschland nicht mehr empfangen könne. Vor dem Hintergrund der öffentlich-rechtlichen Rundfunkfinanzierung und der Rundfunkbeitragspflicht macht der Petent ein Recht auf Empfang der im Einzelnen benannten öffentlich-rechtlichen Programme geltend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Petitionsverfahren eine Stellungnahme der Staatskanzlei und des Norddeutschen Rundfunks (NDR) eingeholt und die mit der Petition vorgetragenen Gesichtspunkte des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/385 Nordfriesland Medienwesen; Rundfunkgebühren/Abmeldung	<p>Petenten beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der NDR dem vom Petenten dargelegten Missstand nachgeht und sich mit Nachdruck dafür einsetzt, dass schnellstmöglich wieder alle Programme wie bisher empfangbar eingesetzt werden.</p> <p>In seiner Stellungnahme legt der NDR dar, dass Kabel Deutschland seine Ankündigung umgesetzt habe, einzelne Dritte Programme aus seinem digitalen Angebot auszuspeisen. Nicht mehr im Netz von Kabel Deutschland zu empfangen seien u.a. die Regionalmagazine im NDR-Fernsehen. Bisher seien zum Beispiel in Hamburg auch die Sendungen für Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zu empfangen gewesen. Zudem habe Kabel Deutschland die weitere Ankündigung umgesetzt, einseitig die bislang gute technische Qualität der digital übertragenen öffentlich-rechtlichen Programme im Kabel zu reduzieren.</p> <p>Der NDR betont, dass dies auch seiner Auffassung nach nicht kundenfreundlich sei. Er habe jedoch außerhalb des sogenannten must-carry-Status keinen Einfluss auf die Einspeisung von Programmen in das Kabelnetz. Der NDR stelle noch immer – wie alle anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten auch – seine Programme unentgeltlich zur Einspeisung in das Kabelnetz bereit. Es sei mithin nicht so, dass Kabel Deutschland die zur Verfügung gestellten Signale nicht nutzen könnte.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Hintergrund der Ausspeisung durch Kabel Deutschland ein im Einzelnen dargelegter gerichtshängiger Rechtsstreit mit ARD und ZDF sei. Die Streitigkeiten vor den Gerichten dauerten an. Der NDR führe überdies Gespräche mit Kabel Deutschland, um im Sinne der Zuschauer wieder zu einer möglichst umfassenden Verbreitung der Programme zu gelangen. Vor dem Hintergrund, dass die ARD mit Kabel Deutschland in Gesprächen über eine Lösung des Konflikts stehe, erscheine die Ausspeisung des digitalen Angebots umso unverständlicher.</p> <p>Der NDR weist darauf hin, dass er keinen Einfluss darauf habe, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Programme in den Netzen von Kabel Deutschland verbreitet werden. Rundfunkrechtlich sei die Reduzierung der bislang verbreiteten Programme zulässig. Grundsätzlich gelte, dass die Kabelbetreiber nur an die gesetzlichen Verbreitungsverpflichtungen (sogenannte „Must-Carry-Regelungen“) gebunden seien und daher nur die jeweiligen Landesprogramme eines Bundeslandes verbreiten müssten. Ein Zusammenhang mit der Umstellung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks von der Rundfunkgebühr auf das seit Januar 2013 geltende Beitragsmodell bestehe nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass sich der NDR für eine Lösung im Sinne der Petition einsetzt.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie sei im Juli 2011 mit ihrem zukünftigen Ehemann zusammengezogen. Sie habe aus diesem Grunde ihre Rundfunkgeräte bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) unter Übersendung der Ab- und Anmeldebestätigung des Meldeamtes abgemeldet. Obwohl ihr Ehemann</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rundfunkgebühren für die im Haushalt befindlichen Geräte zahle, habe sie zu Lasten ihres Rundfunkteilnehmerkontos Zahlungsaufforderungen und Vollstreckungsankündigungen erhalten. Die Petentin wendet sich dagegen, dass die GEZ doppelt Gebühren einziehe und die Kündigung nicht akzeptiere.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Petitionsausschuss ist darüber unterrichtet, dass der Beitragsservice NDR zwischenzeitlich das Rundfunkteilnehmerkonto der Petentin noch einmal überprüft hat. Die Staatskanzlei berichtet, dass sich dabei herausgestellt habe, dass vom Beitragsservice in Köln in der Zwischenzeit eine Abmeldung zum 1. Juli 2011 veranlasst worden sei.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass dem Anliegen der Petentin damit entsprochen wurde. Gleichwohl weist das Gebührenkonto der Petentin unabhängig davon nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen noch einen Rückstand in Höhe von 56,29 € auf. Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, diesen Rückstand zügig auszugleichen, um weitere Kosten zu vermeiden.

Die Beratung der Petition wird damit im Sinne der Petentin abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- 1 **L146-17/1317**
Niedersachsen
Gleichstellung;
Förderung von Frauenhäusern

Die Petition wurde den Landesvolksvertretungen vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Mit ihr möchte der Petent eine bundeseinheitliche, einzelfall-unabhängige und ausreichende Finanzierung von Frauenhäusern erreichen, um von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern in allen Bundesländern gleiche Chancen auf Zugang zu Frauenhäusern zu gewährleisten. Die geltende heterogene Rechtslage hält der Petent für unzureichend. Finanziert werden müssten nach seiner Ansicht die Kosten sowohl für die räumliche, personelle und sachliche Ausstattung von Frauenhäusern als auch für ihre Öffentlichkeits-, Aufklärungs- und Präventionsarbeit sowie ihre Vernetzung untereinander.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die ihm vom Deutschen Bundestag zugeleitete Petition für eine bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des ehemaligen Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Integration sowie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nachvollziehen, sieht unter Berücksichtigung der derzeitigen Sach- und Rechtslage jedoch keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.

Nach dem in der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages erwähnten „Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder“ aus dem August 2012 bleibt die Erforderlichkeit einer umfassenden bundesgesetzlichen Neuregelung zur Versorgung der Betroffenen mit Hilfe- und Unterstützungsangeboten weiter fraglich, was die bislang ablehnende Haltung der Bundesregierung sowie der Frauenministerkonferenz gegenüber einer bundeseinheitlichen Regelung stützt. Bundesgesetzlichen Regelungen, die die derzeitige Einbindung der Leistungen der Frauenhäuser in die Sozialleistungsgesetze verbesserten, stünden hingegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

Zur Situation in Schleswig-Holstein teilt der Petitionsausschuss dem Petenten mit, dass Schleswig-Holstein bereits seit dem Jahr 1996 über eine gesetzlich verankerte Frauenhausfinanzierung verfügt, die im Finanzausgleichsgesetz verankert ist und nach Angaben des für Gleichstellungsfragen zuständigen Ministeriums als bundesweit vorbildlich gilt. Die Träger der Einrichtungen erhalten Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben, die sich nach der Zahl der in einem Frauenhaus vorgehaltenen Plätze richten sowie eine Kostenpauschale für die regelmäßig angemieteten Liegenschaften.

Der Petitionsausschuss spricht sich für eine Beibehaltung der gesetzlichen Verankerung der Frauenhausförderung im kommunalen Finanzausgleich und der Förderung auf der Grundlage einheitlicher Platzkostensätze aus. Er teilt darüber hinaus die Auffassung des Gleichstellungsministeriums, dass eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>bundeseinheitliche Finanzierung von Frauenhäusern für Schleswig-Holstein nur dann ein Gewinn wäre, wenn sowohl die Zuschusshöhe pro Frauenhausplatz als auch eine gesetzliche Grundlage für die bedarfsgerechte Förderung erhalten bliebe.</p>
2	<p>L2121-18/184 Neumünster Strafvollzug; Haftbedingungen</p>	<p>Der Petent hat sich mit zwei Eingaben an den Petitionsausschuss gewandt, die inhaltlich gemeinsam beraten werden können (Petitionsverfahren L2121-18/184 und L2121-18/317). Er ist Strafgefangener in einer Justizvollzugsanstalt und beschwert sich über die dortigen Haftbedingungen. Der Petent moniert unter anderem den baulichen Zustand der Hafträume und die ärztliche Versorgung. Zudem habe er keine Ausführungen erhalten, und sein Vollzugsplan sei nicht zeitnah fortgeschrieben worden. Er fordert, die Belange von Kindern inhaftierter Eltern stärker zu berücksichtigen und einen familiensensiblen Strafvollzug umzusetzen.</p>
3	<p>L2121-18/317 Neumünster Strafvollzug; ärztliche Versorgung; Stellungnahmen</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die vorliegenden Petitionen gemeinsam auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfangreich geprüft und beraten. In geringem Umfang haben sich Anhaltspunkte für Beanstandungen ergeben.</p> <p>Das Justizministerium nimmt zu den zahlreichen Vorwürfen des Petenten umfassend Stellung. Die baulichen Mängel in den Häusern B und C seien bekannt. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Justizministerin in einer Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Ende Oktober 2012 die baulichen Mängel bestätigt und auf die bereits eingeleiteten Sanierungs- und Baumaßnahmen hingewiesen hat. Nach Fertigstellung der Sanierungsarbeiten am Haus C könne ab Ende 2015 der Abriss und Neubau von Haus B beginnen. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der derzeitige bauliche Zustand in einigen Bereichen der Justizvollzugsanstalt sowohl für Insassen als auch für die Bediensteten mit Belastungen verbunden ist. Er stellt fest, dass diese Problematik und mögliche Lösungsansätze bereits in den zuständigen parlamentarischen Fachgremien thematisiert worden sind.</p> <p>In der Stellungnahme des Justizministeriums teilt der Anstaltsarzt der Justizvollzugsanstalt mit, dass die Wasserqualität unbedenklich sei und die ärztliche Versorgung der kassenärztlichen Regelversorgung sowie die Behandlung beim Zahnarzt den gesetzlichen Hygienevorgaben entsprächen. Die Insassen seien gehalten, sich selbstverantwortlich um Maßnahmen der Gesunderhaltung sowie um eine gesunde Lebensführung zu kümmern. Die vom Petenten monierten Behandlungen wegen Rücken- und Zahnschmerzen werden vom Anstaltsarzt ausführlich erörtert und dargestellt. Der Ausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen dieser ärztlichen Behandlungen.</p> <p>Der Anstaltsarzt teilt ferner mit, dass dem Petenten leichte Antidepressiva verordnet worden seien und er den in Kürze</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wieder zur Verfügung stehenden Psychiater für die ambulante konsiliarische Betreuung psychisch erkrankter Gefangener in Anspruch nehmen könne.

Das Ministerium erläutert, dass jeder Insasse bei der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt eine standardisierte Ausstattung von Kleidungsstücken in der Kammer erhalte. Kaputte Kleidung könne im sogenannten „1 zu 1 Tausch“ gegen funktionstüchtige Kleidung ausgetauscht werden.

Ferner schöpfen der Petent und seine Familie die Besuchszeiten regelmäßig aus. Der Petent habe im Schnitt mehr als das Dreifache an Besuchszeit erhalten, als ihm nach dem Gesetz zustehe. Es habe zudem ein Sonderbesuch im familienfreundlichen Dienstzimmer der Anstaltspastorin stattgefunden. Die beanstandete Kinderecke im Besucherraum sei kindgerecht.

Das Ministerium räumt ein, dass es aufgrund von Urlaubszeiten, Krankheitsausfällen oder Notfällen zu Personalengpässen innerhalb der Justizvollzugsanstalt komme. Die Grundversorgung der Insassen sei jedoch jederzeit gewährleistet. Die Zusammenstellung der Anstaltskost werde vor Ausgabe an die Insassen vom Anstaltsarzt überprüft. Der Petent habe zudem zu seinem Telefonkonto einen Einzelverbindungs-nachweis von 44 Seiten erhalten.

Hinsichtlich des Vorwurfes, dass Anträge verschwänden, merkt das Justizministerium an, dass der Petent sich bereits mehrfach beschwert habe, dass seine Anträge an die Gewaltstraftätertherapeuten nicht weitergeleitet worden seien. Laut Rückmeldung der Therapeuten seien zwei Anträge vom Petenten eingegangen, die nach Eingang abgearbeitet worden seien.

Ein Antrag auf Verlegung des Petenten nach Hamburg habe das Ministerium abgelehnt. Eine dagegen beantragte gerichtliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Schleswig stehe noch aus. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen oder abgeschlossene zu überprüfen. Die rechtliche Beurteilung dieser Angelegenheit liegt daher ausschließlich beim angerufenen Gericht.

Hinsichtlich der Öffnung von Briefen verweist der Ausschuss darauf, dass bis auf deutlich gekennzeichnete Verteidigerpost und Schriftwechsel beispielsweise mit dem Petitionsausschuss eingehende Post in der Justizvollzugsanstalt zur Gewährung von Sicherheit und Ordnung einer Sichtkontrolle und Öffnung unterliegt.

Das Ministerium legt für den Ausschuss ferner nachvollziehbar dar, dass im ersten Vollzugsplan des Petenten vom August 2012 unter anderem aufgrund des langen Strafrechts, der erst kurzen Zeit der Inhaftierung, offener Verfahren und einer unbearbeiteten Gewaltproblematik keine Lockerungen gewährt werden konnten. Zwei Monate nach Erstellung des Vollzugsplans habe bereits wieder überprüft werden sollen, ob dem Petenten Ausführungen gewährt werden könnten. Das Ministerium gibt an, dass sich auch aufgrund der Petition die Gefangenenpersonalakte kaum in der Vollzugsgeschäftsstelle befand und eine Fortschreibung des Vollzugsplanes spärlich möglich gewesen sei.

Nach Recherchen des Petitionsausschusses befindet sich die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gefangenenpersonalakte nur jeweils für kurze Zeit zum Abgleich der abgegebenen Stellungnahme im Ministerium und wird zeitnah an die jeweilige Justizvollzugsanstalt zurückgesandt. Das Recht auf Einreichung einer Petition ist in Art. 17 Grundgesetz verankert. Dass der Petent von diesem Grundrecht Gebrauch macht, darf nicht dazu führen, dass sich die Fortschreibung seines Vollzugsplanes verzögert.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Justizvollzugsanstalt ausreichend Vorkehrungen in Petitionsverfahren trifft, die eine parallele Fortschreibung des Vollzugsplanes gewährleisten.

Gleichwohl stimmt der Ausschuss mit dem Ministerium darin überein, dass die vom Petenten angemahnten fehlenden sozialen Bindungen nicht auf die abgelehnten Lockerungen zurückzuführen sind. Besuche der Mutter des Petenten, bei der auch sein Sohn wohne, seien nach überzeugender Darstellung des Ministeriums möglich. Zudem besuche die Frau des Petenten ihren Ehemann regelmäßig zweimal im Monat. Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis davon, dass die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel mit Beschluss vom Januar 2013 einen Antrag des Petenten auf gerichtliche Entscheidung auf Einholung eines Lockerungsgutachtens zurückgewiesen habe. Auch hier ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, ergangene gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.

Der Ausschuss stimmt zudem mit dem Ministerium darin überein, dass die Justizvollzugsanstalt kein Entscheidungsträger in Bezug auf die Umgangsrechte des Petenten mit seinen Kindern ist. Gleichwohl bittet er das Justizministerium, die Belange von Kindern inhaftierter Eltern unter Berücksichtigung eines familiensensiblen Strafvollzugs bei der Gestaltung der Haftbedingungen angemessen zu berücksichtigen.

Von einer persönlichen Anhörung des Petenten nimmt der Ausschuss Abstand.

- 4 **L2121-18/196**
Lübeck
Strafvollzug;
Haftunterbrechung

Die Petentin ist Strafgefangene in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Sie gibt an, unter schweren psychischen Problemen zu leiden, und begehrt die Unterbrechung ihrer Haft, um sich von unabhängigen Psychologen stationär behandeln lassen zu können. Innerhalb der Justizvollzugsanstalt erhalte sie nur unzureichende Unterstützung und werde lediglich mit Medikamenten ruhiggestellt. Eine stationäre Therapie würde sie zudem darin unterstützen, zukünftig straffrei zu bleiben. Auch seien verschiedene Anträge auf Verlegung in den offenen Vollzug, Teilnahme an einem Deutschkurs, Arbeit und Ausgang abgelehnt worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa ausführlich geprüft und beraten. Der Ausschuss kann keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben.

Der Ausschuss hat Kenntnis davon, dass die Petentin unter verschiedenen psychischen Krankheitsbildern leidet. Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die Petentin kurz nach ihrer Inhaftierung vor dem Hintergrund einer möglichen Dekompensation unter Haftbedingungen in einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie vorgestellt worden sei. Dabei sei die Empfehlung zur medikamentösen Einstellung ergangen, eine Notwendigkeit zur stationären Aufnahme oder Haftunterbrechung sei jedoch nicht gesehen worden.

Die Petentin sei von Mitte bis Ende August 2012 in einer psychiatrischen Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt untergebracht gewesen. Aus für den Ausschuss nachvollziehbaren Gründen sei jedoch ein vorzeitiger Abbruch der Behandlung erfolgt.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe kann durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach § 455 Abs. 4 Strafprozessordnung unterbrochen werden, wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt, wegen einer Krankheit vor der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann und zu erwarten ist, dass die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortbestehen wird.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer Einwendungen gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft, einem Antrag der Petentin auf Haftunterbrechung nach § 455 Abs. 4 Strafprozessordnung nicht zu entsprechen, mit Beschluss vom September 2012 zurückgewiesen hat.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (zum Beispiel Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Das Justizministerium stellt für den Ausschuss nachvollziehbar dar, dass eine Verlegung in den offenen Vollzug oder Ausgänge für die Petentin aufgrund von begründeten Missbrauchsbedürfnissen nicht erfolgen können. Eine Teilnahme am Kurs „Deutsch als Zweitsprache“ habe der Petentin mangels freier Plätze nicht angeboten werden können. Ihre Kenntnisse qualifizierten sie zudem vielmehr zur Teilnahme an einem Fortgeschrittenenkurs, der Mitte 2013 beginne. Seit Ende Januar 2013 sei die Petentin als Hausarbeiterin mit Büro- und Flurreinigungsarbeiten eingesetzt. Der Ausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass im Januar und Februar jeweils ein Treffen zwischen der Petentin und ihrem Sohn im Jugendamt stattfinden konnte.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Petentin seit Mitte Oktober 2012 wöchentliche Therapiegespräche mit der Anstaltspsychologin wahrnimmt. Er hält es für zielführend, dass die Pe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/201 Plön Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>tentin die in der Anstalt vorhandenen Unterstützungen und Angebote weiterhin wahrnimmt, auch um dadurch eine Grundlage für eine gegebenenfalls nach der Haftentlassung anschließende stationäre Behandlung zu schaffen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und die Generalstaatsanwaltschaft sowie von Dienstaufsichtsbeschwerden durch das Justizministerium. Keine Stelle habe umfassend geprüft. Trotz eines vermeintlich ausreichenden Anfangsverdachts seien die Strafverfolgungsbehörden untätig geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Prüfung kein staatsanwaltschaftliches Fehlverhalten erkennen können.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass Hintergrund der Petition ein vom Petenten angestrebter Mietrechtsstreit vor dem Amtsgericht Plön sei. Der in erster Instanz unterlegene Petent habe gegen die urteilende Richterin im April 2010 Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gestellt. Mit Verfügung vom Mai 2010 habe die Staatsanwaltschaft Kiel von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die angezeigte Richterin mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine verfolgbare Strafbarkeit abgesehen. Dagegen habe der Petent Beschwerde bei dem Generalstaatsanwalt in Schleswig erhoben. Die Zurückweisung der Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft liegt dem Ausschuss vor. Sie enthält eine ausführliche Begründung, weshalb im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte für eine Rechtsbeugung vorliegen. Die Generalstaatsanwaltschaft betont darin, dass selbst wenn die getroffene zivilgerichtliche Entscheidung sowie die Beweiswürdigung des Urteils unzutreffend wären, darin eine Rechtsbeugung nicht vorliege. Nach eingehender Prüfung kommt der Petitionsausschuss zu keinem anderen Ergebnis.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist weiter zu entnehmen, dass sich der Petent Mitte Dezember 2010 erneut mit Schreiben an die Polizei in Plön und die Staatsanwaltschaft gewandt habe. In den Schreiben sei dargelegt worden, dass die Zeugen in dem der Petition zugrundeliegenden Mietrechtsprozess die Unwahrheit gesagt hätten und eine Vorteilsnahme seitens der beteiligten Zivilrichterin vorliegen würde. Daraufhin sei ein weiteres Verfahren gegen die angezeigte Richterin wegen des Tatvorwurfs der Bestechlichkeit eingetragen worden. Darüber hinaus habe die Staatsanwaltschaft eine neue Vorprüfsache betreffend anderer Personen wegen falscher uneidlicher Aussage eingetragen, da im Schreiben des Petenten nicht die Sachentscheidung angegriffen worden sei, sondern augenscheinlich die Nichtverfolgung der benannten Angezeigten. Nachdem dies dem Petenten so mitgeteilt worden sei, habe dieser wiederum mitgeteilt, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2121-18/207 Kiel Strafvollzug; Freizeitgestaltung	<p>er gegen die Benannten niemals Strafanzeige erstattet habe. Daraufhin sei mit weiterer Verfügung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen worden.</p> <p>Das Justizministerium teilt weiterhin mit, dass die Staatsanwaltschaft Kiel zudem im Verfahren gegen die angezeigte Richterin wegen des Vorwurfs der Bestechlichkeit von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens abgesehen habe. Gegen beide Einstellungen habe sich der Petent mit einer Beschwerde gewandt, die jeweils durch die Generalstaatsanwaltschaft als unbegründet verworfen worden sei. Dagegen eingereichte weitere Dienstaufsichtsbeschwerden seien jeweils vom Justizministerium als unbegründet zurückgewiesen worden.</p> <p>Sämtliche in diesem Verfahren dem Ausschuss vorliegenden Schreiben der zuständigen Staatsanwaltschaften sind für den Ausschuss nachvollziehbar und enthalten keine Anhaltspunkte für Beanstandungen. Der Ausschuss stellt dem Petenten die Stellungnahme des Justizministeriums vom 20. Dezember 2012 ohne Anlagen zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass der Petent gegen das erstinstanzliche Urteil Berufung eingelegt und bereits im Januar 2010 einen gerichtlichen Vergleich mit der Beklagten geschlossen hat. Das Ministerium teilt mit, dass die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs der Petent zu 76 % und die Beklagte zu 24 % zu tragen gehabt haben.</p> <p>Der Ausschuss merkt in diesem Zusammenhang an, dass es nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist, strittige Sach- und Rechtsfragen nach einem abgeschlossenen zivilgerichtlichen Verfahren zu klären. Dies kann nur auf demselben Zivilgerichtsweg erfolgen.</p> <p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er moniert, dass aufgrund von Personalmangel in der Justizvollzugsanstalt ein im Januar 2012 für die Strafgefangenen speziell eingerichteter und gut angenommener Freizeitraum nur selten genutzt werden könne. Insgesamt fielen die Freizeitangebote und der Umschluss am Wochenende häufig aus. Zwischenzeitlich sei im Sommer 2012 das Abendessen bereits zusammen mit dem Mittagessen ausgegeben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Das Justizministerium bestätigt in seiner Stellungnahme, dass es aufgrund von Personalmangel in der Justizvollzugsanstalt Lübeck immer wieder zu Ausfällen der Freizeitangebote und Umschlüssen komme. Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass in hohem Maße Erkrankungen, anfallende Sonderdienste wie zum Beispiel die unvorhergesehene Bewachung von Gefangenen im Krankenhaus sowie Urlaub von Justizvollzugsbediensteten zu personellen Engpässen führen und die Strafgefangenen daraufhin unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten in ihren Zellen verbleiben müssen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Peten-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2121-18/246 Steinburg Gerichtswesen; Gerichtskosten	<p>ten die Problemlage in einem Gespräch mit dem personalführenden Vollzugsabteilungsleiter unter Bezugnahme auf den Personalschlüssel des Hafthauses detailliert erläutert worden sei. Das Ministerium räumt ein, dass eine gemeinsame Ausgabe der Abend- und Mittagkost aufgrund personalbedingter Einschränkungen in seltenen Einzelfällen erforderlich sei. Der Petitionsausschuss ist durch verschiedene Petitionen auf die problematische Personalsituation in der Justizvollzugsanstalt aufmerksam geworden und wird sich daher auch weiter in einem bereits initiierten Selbstbefassungsverfahren mit der Problematik befassen.</p> <p>Der Petent begehrt den Erlass von Prozesskosten. Er habe für ein Mahnverfahren Prozesskostenhilfe beantragt und bewilligt bekommen. Nach Einlegung eines Widerspruchs gegen den Mahnbescheid sei das Verfahren an das Landgericht Itzehoe überwiesen worden. Der Petent sei der Ansicht gewesen, dass auch in diesem Verfahren die Bewilligung der Prozesskostenhilfe gelte und habe daher keinen neuen Antrag gestellt. Die von ihm geforderten Gerichtskosten in Höhe von über 2.800 € könne er als Rentner nicht zahlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass nach Mitteilung des Justizministeriums durch Bescheid des Präsidenten des Landgerichts Itzehoe vom 4. März 2013 die genannten Gerichtskosten nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeit in Verbindung mit einer Allgemeinen Verfügung des Ministeriums über Stundung und Erlass von Gerichtskosten aus Gründen der Billigkeit erlassen wurden. Die Petition hat sich daher im Sinne des Petenten erledigt.</p>
8	L2121-18/268 Kiel Strafvollzug; zahnärztliche Versorgung	<p>Der Petent war zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er moniert, dass er trotz vorhandener starker Zahnschmerzen keinen Zahnarzt außerhalb der Justizvollzugsanstalt habe aufsuchen dürfen, sondern auf die regelmäßige Sprechstunde des Zahnarztes der Justizvollzugsanstalt mehrere Tage später verwiesen worden sei. Erst als seine Backe angeschwollen sei und er wiederholt auf seine Schmerzen aufmerksam gemacht habe, habe er Zahnschmerztabletten erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Er sieht derzeit keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass eine Rekonstruktion der vom Petenten beschriebenen Vorgänge aufgrund der mittlerweile erfolgten Entlassung schwie-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>rig sei. Die Gefangenenpersonalakte des Petenten befinde sich in einer anderen Justizvollzugsanstalt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt die Mitteilung des Justizministeriums zur Kenntnis, dass zu Geschäftszeiten ein unter Schmerzen leidender Gefangener zunächst dem Anstaltsarzt vorgestellt werde, wenn bei Beschwerden nicht mit auf der Station zugänglichen Mitteln (zum Beispiel Kopfschmerztabletten) Abhilfe geschaffen werden könne. Der Anstaltsarzt entscheide anschließend über die weitere Vorgehensweise, ob – wie im Fall des Petenten – dem Gefangenen zugemutet werden könne, bis zur nächsten Sprechstunde des Anstaltszahnarztes zu warten, oder ob ein Notfall vorliege. Liege ein solcher vor, werde der Gefangene umgehend einem Zahnarzt außerhalb der Anstalt vorgeführt.</p> <p>Ferner wird dem Ausschuss mitgeteilt, dass außerhalb der Geschäftszeiten und insbesondere während des Nachtdienstes in äußersten Notfällen der Notarzt in die Anstalt gerufen werde, der den Gefangenen nach Möglichkeit behandle oder ihn gegebenenfalls in die Notaufnahme des Friedrich-Ebert-Krankenhauses in Neumünster einliefern lasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass in der Justizvollzugsanstalt Neumünster ein unter Schmerzen leidender Gefangener unter Berücksichtigung der im Rahmen der Inhaftierung notwendigen Sicherheitsmaßnahmen eine angemessene medizinische Versorgung erhält.</p>
9	<p>L2121-18/270 Lübeck Strafvollzug; Einschluss</p>	<p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich, dass sein Einschluss ohne Grund von einem auf zwei Monate verlängert worden sei. Zudem habe ihn ein namentlich genannter Abteilungsleiter beleidigt und in einer Stellungnahme zu seinem Antrag auf eine Therapie falsche Angaben gemacht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Justizministerium stellt in seiner Stellungnahme für den Ausschuss detailliert und nachvollziehbar dar, dass der Petent aufgrund einer besonderen Gefährlichkeit von der gemeinschaftlichen Freizeitgestaltung nach § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz ausgeschlossen wurde und zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme auch weiterhin ausgeschlossen war. Nach § 17 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit eingeschränkt werden, wenn ein schädlicher Einfluss auf andere Gefangene zu befürchten ist, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder wenn der Gefangene zustimmt. In diesem Zusammenhang weist das Ministerium darauf hin, dass der Petent die Möglichkeit habe, durch Briefe in Kontakt mit Angehörigen und Bevollmächtigten zu treten.</p> <p>Ferner teilt das Ministerium mit, dass es Beleidigungen oder gar Drohungen des namentlich benannten Abteilungsleiters in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Richtung des Petenten nicht gegeben habe. Die weiteren vom Petenten vorgebrachten Anschuldigungen werden für den Ausschuss wiederum nachvollziehbar zurückgewiesen. Der Petitionsausschuss hat zudem Kenntnis davon, dass sich der Petent in gleicher Angelegenheit Anfang Dezember 2012 an die zuständige Strafvollstreckungskammer gewandt hat. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
10	<p>L2121-18/278 Plön Gerichtliche Entscheidung; richterliche Unabhängigkeit</p>	<p>Der Petent beschwert sich über einen namentlich genannten Vorsitzenden Richter am Landgericht Kiel. Dieser habe in einem Prozess, bei dem der Petent als Kläger aufgetreten sei, mit den Rechtsbeiständen beider Parteien eine Absprache zu seinen Lasten zwecks eines einfachen Verfahrensabschlusses herbeigeführt. Darüber hinaus habe der benannte Richter die Einwände des Petenten im Prozess ignoriert, eigene Vergleichsbemühungen unterlassen und ausschließlich auf die Beklagtenangaben abgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Im Rahmen der Ermittlungen hat die Präsidentin des Landgerichts Kiel berichtet. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass keine Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht gegen den Vorsitzenden Richter in Betracht kommen.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom März 2010 von der Präsidentin des Landgerichts Kiel zurückgewiesen wurde. Dem Ausschuss liegt das Schreiben der Gerichtspräsidentin vor. Darin wird dem Petenten ausführlich die richterliche Unabhängigkeit dargelegt und ihm erläutert, dass sich aus seinem Vorbringen ein Vorwurf einer bewussten und falschen Vorgehensweise durch den Vorsitzenden Richter nicht ergibt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keinem anderen Ergebnis. Der Ausschuss merkt erläuternd dazu an, dass nach der Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes des Bundes am Bundesgerichtshof (BGH) die richterliche Amtsführung (nur) insoweit der Dienstaufsicht unterliegt, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2121-18/285 Neumünster Strafvollzug; räumliche Bedingungen	<p>sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urteil v. 31.01.1984 – RiZ (R) 3/83, Neue juristische Wochenschrift 1984, S. 2531 ff. [S. 2532]). Zur Vermeidung von Wiederholungen schließt sich der Ausschuss dem Schreiben der Landgerichtspräsidentin an den Petenten vollumfänglich an.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Neumünster. Er beschwert sich über den baulichen Zustand der Justizvollzugsanstalt. Es gebe unter anderem Schimmel in den Zellen und Duschbädern, das Fenster seiner Zelle habe einen Riss und die Heizung funktioniere nicht einwandfrei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>
12	L2121-18/287 Kiel Gerichtliche Entscheidung; Unterhalt	<p>Der Petent moniert, dass er trotz vor zehn Jahren erfolgter Scheidung von seiner Ehefrau auch weiterhin Unterhalt zahlen müsse. Ein Verfahren vor dem Amtsgericht Neumünster mit dem Ziel einer Herabsetzung der Unterhaltspflicht dauere bereits über ein Jahr. Insgesamt seien Änderungen im Unterhaltsrecht und bei der privaten Krankenversicherung notwendig, da er für die Gesundheitskosten seiner ehemaligen Ehefrau trotz Scheidung aufkommen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Die Präsidentin des Landgerichts Kiel ist um Bericht gebeten worden. Im Rahmen der dem Ausschuss möglichen parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für gerichtliche Versäumnisse ergeben.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent vor dem Amtsgericht Neumünster mit Antrag vom November 2011 eine Abänderung einer im Vergleichswege getroffenen Unterhaltsregelung begehre. Das Ministerium stellt ausführlich dar, dass in der Sache bereits in drei Terminen mündlich verhandelt und ein schriftliches Sachverständigen-gutachten zur Frage der Erwerbsunfähigkeit der ehemaligen Ehefrau des Petenten eingeholt worden sei. Zudem habe aufseiten des Petenten ein Wechsel des Verfahrensbevollmächtigten stattgefunden.</p> <p>Der Ausschuss merkt erläuternd dazu an, dass nach der Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes des Bundes am Bundesgerichtshof (BGH) die richterliche Amtsführung (nur) insoweit der Dienstaufsicht unterliegt, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urteil v. 31. 01. 1984 – RiZ (R) 3/83, Neue juristische Wochenschrift 1984, S. 2531 ff. [S. 2532]). Der Dienstaufsicht unterliegen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2121-18/298 Segeberg Gerichtswesen; Nachlasssache	<p>beispielsweise zögerliche Terminierungen und Absetzungsfristen, das heißt die Frist zwischen mündlicher Verkündung und schriftlicher Abfassung eines Urteils.</p> <p>Derartige Verzögerungen hat der Ausschuss nicht festgestellt. Eine Einflussnahme des Petitionsausschusses auf das anhängige Gerichtsverfahren scheidet darüber hinaus im Hinblick auf den Grundsatz der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit aus.</p> <p>Die vom Petenten monierten Regelungen zum Unterhaltsrecht auch hinsichtlich der Krankheitsvorsorgekosten fallen ferner in die Zuständigkeit des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Die beiden Petenten sind minderjährige Geschwister und wenden sich in einer Nachlasssache an den Petitionsausschuss. Ihr verstorbener Vater habe ihnen aus einer Lebensversicherung einen größeren Betrag hinterlassen. Ein dafür eingesetzter namentlich benannter Ergänzungspfleger habe seit Juni 2011 sämtliche Zahlungen daraus an sie eingestellt. Seitdem müsse ihre Mutter allein für ihren Unterhalt aufkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Im Rahmen der Ermittlungen ist der Direktor des Amtsgerichts Neumünster um Bericht gebeten worden. Der Petitionsausschuss nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass der namentlich benannte Ergänzungspfleger den unter seiner Verwaltung stehenden Betrag (aus der vom Vater der Petenten abgeschlossenen Lebensversicherung) für die Petenten angelegt habe. Offensichtlich habe er den Petenten aus dem Zinsbetrag der Anlage einen regelmäßigen Unterhaltsbetrag geleistet. Die Zahlungen seien jedoch im August 2012 eingestellt worden.</p> <p>Nach Kenntnis des Petitionsausschusses sind in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, mehrere gerichtliche Entscheidungen ergangen. Das Amtsgericht Neumünster hat zuletzt Ende Mai 2012 die Einstellung der Zahlungen durch den namentlich benannten Ergänzungspfleger unter Zurückweisung der Anträge der Mutter der Petenten bestätigt.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss oder auch das Justizministerium sind daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder auf laufende Verfahren Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist ausschließlich durch die gesetzlich vorgesehenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2121-18/303 Brandenburg Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Die Petentin begehrt die Behandlung einer möglichen presserechtlichen Straftat durch eine schleswig-holsteinische Staatsanwaltschaft. Gegen sie selbst sei das Hauptverfahren vor einem brandenburgischen Amtsgericht wegen Verleumdung eröffnet worden. Hintergrund des Verfahrens seien eigene Veröffentlichungen in einem Internet-Portal für Klinikbewertungen über eine namentlich benannte Ärztin. Der Sitz des Internet-Portals in Schleswig-Holstein begründe in ihrem Fall die Zuständigkeit der dortigen Staatsanwaltschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Flensburg zugrunde. Es haben sich für den Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten der Staatsanwaltschaft ergeben.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass sich die Petentin direkt an die Staatsanwaltschaft Flensburg gewandt und um Übernahme der Strafsache gegen sie gebeten habe. Daraufhin sei eine Abgabeverfügung der Staatsanwaltschaft Flensburg an die Staatsanwaltschaft Cottbus erfolgt, gegen die die Petentin Beschwerde erhoben habe. Die Beschwerde sei vom Generalstaatsanwalt als unbegründet zurückgewiesen worden.</p> <p>Aus dem dem Petitionsausschuss vorliegenden Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft geht hervor, dass die Abgabe mangels örtlicher Zuständigkeit erfolgt sei. Der spezielle Gerichtsstand der Presse nach § 7 Abs. 2 Strafprozessordnung liege im Fall der Petentin nicht vor. Die Voraussetzung, dass die Straftat durch den Inhalt einer im Geltungsbereich der Strafprozessordnung erschienenen Druckschrift verwirklicht ist, sei nicht erfüllt. Andernfalls seien das Gericht und damit auch die Staatsanwaltschaft zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist.</p> <p>Bei den von der Petentin auf verschiedenen Internet-Portalen abgegebenen Bewertungen der Behandlung der benannten Ärztin handele es sich jedoch nicht um solche „Druckschriften“ beziehungsweise um eine Pressesache im Sinne des § 7 Abs. 2 Strafprozessordnung. Druckschriften seien danach nur alle mittels der Druckbuchpresse oder eines sonstigen zur Massenherstellung geeigneten Vervielfältigungsverfahrens hergestellten und zur Verbreitung in einem größeren, unbestimmten Personenkreis bestimmten Schriften, besprochene Tonträger oder dergleichen. Interneteinträge in Foren fielen nicht darunter. Der Petitionsausschuss kommt nach eingehender Prüfung zu keinem anderen Ergebnis und kann daher die Abgabe der Strafsache an die Staatsanwaltschaft Cottbus nicht beanstanden.</p> <p>Darüber hinaus nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Gegenstand der Anklage der Staatsanwaltschaft Cottbus</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2121-18/333 Stormarn Staatsanwaltschaft; öffentliche Einrichtung, Ermitt- lungsverfahren	<p>zwar Verleumdungen durch Veröffentlichungen in Internet-Portalen seien. Einträge in dem von der Petentin angeführten Portal mit Sitz in Flensburg seien davon jedoch nicht umfasst. Von einer persönlichen Anhörung der Petentin nimmt der Ausschuss Abstand.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine vermeintlich widerrechtliche Erweiterung eines Zentralklärwertes. Das Klärwerk funktioniere nicht einwandfrei, sodass es widerrechtlich um ein dezentrales Teichklärwerk in einem Naturschutzgebiet erweitert worden sei, das die Natur und die Bürger belastet. Strafanzeigen gegen die handelnde Stadt bei der Staatsanwaltschaft seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Der Stellungnahme des Justizministeriums liegt ein Bericht des Leitenden Oberstaatsanwalts in Lübeck zugrunde. Der Ausschuss hat keine Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Umweltministerium teilt mit, dass die benannte Zentralkläranlage 1998 in Betrieb genommen worden sei. Die Kläranlage sei mit der besten verfügbaren Technologie zur weitergehenden Stickstoffelimination, zur biologischen Phosphorelimination und zur Filtration ausgestattet worden. Die Anlage sei dabei größer ausgelegt als Einwohner angeschlossen seien, sodass es noch Reinigungsreserven gebe. Die behördlichen Überwachungswerte wie auch die gemessenen Werte im Rahmen der Selbstüberwachung lägen zum Teil deutlich unter den Anforderungen der Abwasserverordnung und der sonstigen in Schleswig-Holstein geltenden Anforderungen. Das Umweltministerium hebt hervor, dass die Kläranlage optimal und rechtskonform betrieben werde. Sämtliches anfallendes Schmutzwasser werde ausschließlich der zentralen Kläranlage zugeführt.</p> <p>Bei dem vom Petenten erwähnten Teichklärwerk handele es sich um normale Teiche, in die auch Regenwasser aus der Umgebung eingeleitet werde. Die Einleitung von Regenwasser in die Teiche erfolge, um eine Drosselung des Abflusses in den Vorfluter zu erreichen. Eine Einleitung von Schmutzwasser erfolge nicht. Alles in diesem Bereich anfallende Schmutzwasser werde seit Jahrzehnten dem zentralen Klärwerk zugeführt. Es gebe somit keine Veranlassung, die Teiche wie vom Petenten gefordert zu beseitigen.</p> <p>Der Stellungnahme des Justizministeriums ist zu entnehmen, dass der Petent 1998 Strafanzeige gegen Verantwortliche der benannten Stadt wegen des Tatvorwurfes des Betrugs und der Beleidigung gestellt habe. Die eingeleiteten Ermittlungsverfahren seien von der Staatsanwaltschaft mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden. Dem Ausschuss liegt der Einstellungsbescheid vor. Daraus geht hervor, dass dem Petenten eingehend erläutert wurde, weshalb keine strafrechtlich relevanten Anhaltspunkte dem von ihm vorgetragenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2121-18/339 Herzogtum Lauenburg Gerichtswesen; Prozesskostenhilfe	<p>Sachverhalt zu entnehmen sind. Diese niedergelegten Erläuterungen sind auch für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Das Justizministerium teilt weiter mit, dass der Petent im Jahr 2008 bei der Staatsanwaltschaft diverse Unterlagen, unter anderem eine Kopie des Einstellungsbescheides aus dem Jahr 1998, zur Kenntnisnahme eingereicht und dabei auf die 1998 wegen Betrugs erstattete Strafanzeige Bezug genommen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass es nicht Aufgabe der Ermittlungsbehörden ist, strittige Sach- und Rechtsfragen in einem möglichen zivilrechtlichen Verfahren zu klären. Dies kann nur auf dem Zivilgerichtsweg erfolgen.</p> <p>Der Petent möchte, dass Schleswig-Holstein einem Gesetzentwurf zur Änderung der Prozesskostenhilfe, der sich zur Zeit der Einreichung der Petition zur Abstimmung im Bundesrat befindet, nicht zustimmt. Jede Person müsse unabhängig vom Einkommen auch weiterhin die Möglichkeit haben, gerichtliche Prozesse anzustrengen. Der Petent bittet ferner um Unterstützung beziehungsweise Stellungnahme des Petitionsausschusses in Bezug auf einen Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Lübeck.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab. Das Justizministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass in der 16. und 17. Legislaturperiode die Länder in Bundesratsinitiativen Forderungen gestellt hätten, die in den Jahren zuvor gestiegenen Ausgaben der Länderhaushalte für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe zu begrenzen. Die Forderungen würden in dem vom Petenten angesprochenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts aufgegriffen. Schleswig-Holstein sei bei den vorgenannten Bundesratsinitiativen Mittragsteller gewesen.</p> <p>Änderungen im Prozesskostenhilfverfahren sollten sicherstellen, dass die Gerichte die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (die Bedürftigkeit) umfassend aufklären, um auf diese Weise ungerechtfertigte Prozesskostenhilfebewilligungen zu vermeiden und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe entgegenzuwirken. Durch die Absenkung von Freibeträgen, die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer und die Neuberechnung der Prozesskostenraten sollten die Prozesskostenhilfeempfänger in stärkerem Maße als bisher an der Finanzierung der Prozesskosten beteiligt werden. Der Bundesrat habe sich in seiner Sitzung am 12. Oktober 2012 im ersten Durchgang mit dem Gesetzentwurf befasst und gefordert, dass im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens dafür Sorge getragen werde, das Ziel der Verbesserung der Kostendeckungsquote zu erreichen. Anschließend sei der Gesetzesentwurf Ende Januar 2013 in erster Lesung im Bundestag beraten und von diesem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

an die Ausschüsse überwiesen worden.

Das Justizministerium teilt ferner mit, dass im laufenden Gesetzgebungsverfahren ganz wesentlich auch die Länderinteressen verfolgt würden. Die Kostendeckungsquote in der Justiz sei seit Jahren rückläufig, was vor allem die Haushalte der Länder stark belaste. Ein Grund hierfür seien die in den vergangenen Jahren gestiegenen Ausgaben der Länder für die Prozesskostenhilfe und die Beratungshilfen. Die grundsätzliche Zielsetzung des Gesetzgebungsverfahrens, die Aufwendungen für die Prozesskosten und die Beratungshilfe zu begrenzen, verdiene daher Unterstützung. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Justizministerium überein, dass gerade auch für Schleswig-Holstein angesichts der in der Landesverfassung verankerten Schuldenbremse dies unvermeidlich ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt darüber hinaus den Einsatz der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung für die Sicherstellung eines gerichtlichen wie außergerichtlichen Zugangs für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

Hinsichtlich einer Unterstützung des Petenten gegen einen vom Sozialgericht Lübeck ergangenen Gerichtsbescheid verweist der Petitionsausschuss auf die gerichtliche Unabhängigkeit.

Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

In Bezug auf die vom Petenten im Nachgang vorgebrachte Beschwerde über die Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit in Bad Oldesloe, stellt der Ausschuss fest, dass es sich hierbei um eine Behörde handelt, die nicht der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein, sondern der Aufsicht des Bundes unterliegt. Die Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist somit nicht begründet, sondern diejenige des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich diesbezüglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

17 **L2121-18/344**
Kiel
Strafvollzug;
Haftbedingungen

Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Haftbedingungen in der Untersuchungshaftanstalt Itzehoe. Er habe wegen einer nicht abgegebenen Urinprobe Einschluss bis zum Ende seiner Haftzeit bekommen. Eine Besuchssperre von vier Wochen als Sanktionierung eines kurzen Zurufes seiner Verlobten über die Mauer der Haftanstalt sei unverhältnismäßig. Zudem seien die Duschzeiten auf 2 Minuten und 45 Sekunden begrenzt. Bei einer durchgeführten Haftraumrevision habe er seine Privatkleidung ablegen müssen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und sei 45 Minuten in den Duschräumen eingesperrt gewesen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um einen Besuch in der Haftanstalt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten. Es sind keine Anhaltspunkte für Rechtsfehler erkennbar. Das Justizministerium nimmt ausführlich zu den Vorwürfen des Petenten Stellung. Bei der Justizvollzugsanstalt Itzehoe handele es sich um eine Untersuchungshaftanstalt für den Landgerichtsbezirk Itzehoe. In einer von drei Abteilungen seien sogenannte „Verdunkler“ untergebracht. Der Petitionsausschuss merkt an, dass Verdunkelungsgefahr einen Haftgrund für die Anordnung einer Untersuchungshaft darstellt. Diese liegt vor, wenn zu befürchten ist, dass ein Beschuldigter Beweismittel vernichten, verändern oder auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige einwirken oder andere zu solchem Verhalten veranlassen könnte, und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.

Das Justizministerium führt für den Petitionsausschuss nachvollziehbar aus, dass aufgrund der Unterbringungssituation in Itzehoe für alle Inhaftierten Kontaktaufnahmen zu Außenstehenden durch die Fenster der Hafträume verboten seien. Der Petent habe jedoch wiederholt durch Kontaktaufnahme mit anderen Inhaftierten über die Fenster und mit außenstehenden Personen, vor allem seiner Verlobten, gegen das Verbot verstoßen. Er und seine Verlobte seien mehrfach ermahnt worden, diese Kontaktaufnahmen zu unterlassen und die bestehenden Kontaktmöglichkeiten zu nutzen. Dass eine erneute Kontaktaufnahme zwischen dem Petenten und seiner Verlobten über das Fenster mit einer Besuchssperre für die Verlobte von einem Monat sanktioniert wurde, stellt für den Ausschuss eine nachvollziehbare und notwendige Konsequenz dar.

Aus für den Ausschuss weiter nachvollziehbaren Gründen sei bei dem Petenten eine Urinkontrolle angeordnet und die Verweigerung der Abgabe sanktioniert worden. Auch der Einschluss des Petenten beruhe auf für den Ausschuss verifizierbaren Sicherheitsgründen. Das Justizministerium teilt weiterhin mit, dass aufgrund eines begründeten Verdachts beim Petenten eine außerordentliche Haftraumrevision durchgeführt worden sei. Dass der Petent dabei seine Kleidung wechseln musste, um festzustellen, ob er einen verbotenen Gegenstand am Körper trägt, begegnet für den Petitionsausschuss keinen Bedenken. Ebenso ist auch die Unterbringung des Petenten im gereinigten und trockenen Duschaum während der Revision nachvollziehbar, da kein anderer Haftraum zur Verfügung gestanden habe. Abschließend erläutert das Justizministerium, dass die Insassen erst nach zehn Minuten aufgefordert würden, das Duschen zu beenden.

Für einen Besuch der Haftanstalt sieht der Ausschuss zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der nachvollziehbaren Darlegungen des Justizministeriums keinen Anlass.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Wissenschaft

- 1 **L2121-18/227**
Rendsburg-Eckernförde
Hochschulwesen;
Hochschulmedizin/UKSH

Die Petentin ist ehrenamtlich in der stationären Krankenhauspflege tätig. Sie moniert die bauliche Ausstattung der Krankenzimmer im Universitätsklinikum Schleswig-Holstein Campus Lübeck auf Station 3 der 1. Medizin. Die Zimmer seien zu klein und zudem mit bis zu fünf Personen belegt. Ferner verfügten sie nicht über Toiletten und nur kleine Waschmöglichkeiten. Die wenigen vorhandenen Toiletten auf der Station seien von den Krankenzimmern zum Teil weit entfernt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.

Das Bildungsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die von der Petentin geschilderten Kritikpunkte dem Vorstand des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein (UKSH) und dem Ministerium bekannt seien. Es sei zudem allen Beteiligten bewusst, unter welchen damit verbundenen Belastungen die Patienten ihren stationären Aufenthalt erleben. Die nicht nur auf das Gebäude der 1. Medizin zutreffenden schwierigen baulichen Gegebenheiten hätten dazu geführt, dass der sogenannte „Bauliche Masterplan“ entwickelt worden sei. Dieser sehe umfangreiche Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vor, die zur Entspannung der baulichen Situation und damit zur Verbesserung der Patientenversorgung führen würden.

Das Ministerium teilt weiter mit, dass die weitere bauliche Sanierung des Universitätsklinikums im Wege einer Öffentlich-Privaten Partnerschaft in der Ausgestaltung eines sogenannten wettbewerblichen Dialogs realisiert werden solle. Das Vergabeverfahren werde zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme durchgeführt. Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon, dass der Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bildungs- und dem Sozialausschuss am 10. Januar 2013 einen Bericht der Landesregierung über die Umsetzung der baulichen Sanierung des Universitätsklinikums zur Kenntnis genommen hat. In diesem Zusammenhang wurde auch über die Öffentlich-Private Partnerschaft berichtet.

Das Ministerium teilt weiter mit, dass eine kurzfristige grundlegende Änderung der Situation in der Station 3 der 1. Medizin unter den derzeitigen Rahmenbedingungen in baulicher und finanzieller Hinsicht nicht erreichbar sei. Da die notwendigen Sanierungsmaßnahmen von den jeweiligen Fachausschüssen im Schleswig-Holsteinischen Landtag hinreichend begleitet werden, sieht der Ausschuss derzeit darüber hinaus keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

- 2 **L2121-18/247**
Stormarn

Der Petent setzt sich mit der vorliegenden Petition erneut für die Gleichwertigkeit von beruflichen und akademischen Bildungswegen ein. Er fordert die Entwicklung einer verglei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Hochschulwesen; berufliche Qualifikation	<p>chenden bundes-/länderweiten „Positivliste“, in der alle beruflichen und hochschulischen Qualifikationen gleichwertig abgebildet seien. Beim Erreichen von 180 beziehungsweise 360 Punkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen (ECTS-CP) solle - unabhängig von der Bildungsstätte - automatisch der formelle Bachelor oder Master vergeben werden.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Übereinstimmend mit dem Ministerium nimmt der Ausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme die gegenüber dem Petenten bereits mehrfach dargelegte Rechtslage zum Europäischen Qualifikationsrahmen, zum Deutschen Qualifikationsrahmen sowie zum Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen.</p> <p>Das Ministerium betont, dass der Deutsche Qualifikationsrahmen keine Rechtskraft habe und keine Zugangsberechtigung zum jeweils höheren Bildungsangebot definiere. Demnach berechtige das Erreichen eines bestimmten Niveaus nicht automatisch zum Zugang in Bildungsgänge, die Qualifikationen im nächsthöheren Niveau vermittelten. Zum Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen trägt das Bildungsministerium vor, dass diese den Lernaufwand für die Erreichung eines bestimmten Studienabschlusses definiere, wobei für den jeweiligen Abschluss wie auch für die gegebenenfalls notwendigen Zwischenschritte das Bestehen der im Einzelnen vorgesehenen Prüfungen notwendig sei. Es werde eine Vergleichbarkeit von Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des Europäischen Hochschulrahmens sichergestellt. Eine automatische Vergabe eines Bachelor- oder Mastergrades beim Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten sei schon deshalb nicht möglich, da sich aus einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten weder ein bestimmter Abschluss noch die Zuordnung zu einer bestimmten Qualifikation im Deutschen beziehungsweise Europäischen Qualifikationsrahmen ergebe.</p> <p>Ferner weist das Ministerium auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. September 2008 „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ hin. Danach dürften nicht mehr als 50 % der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Schleswig-Holstein insgesamt in den bundesweiten und europäischen Prozess zur Bildung eines europäischen Hochschulraumes eingebunden ist. Er stimmt mit dem Bildungsministerium überein, dass - auch um die Anerkennung schleswig-holsteinischer Hochschulabschlüsse in anderen Ländern/Staaten nicht zu gefährden - eine Änderung des Hochschulgesetzes in der vom Petenten angestrebten Richtung nicht zielführend ist.</p> <p>Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss dem Petenten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2121-18/275 Dithmarschen Schulwesen; Schulschließung	<p>die Stellungnahme des Bildungsministeriums zur Verfügung und verweist ausdrücklich auf die Beschlüsse des Ausschusses zu den Petitionsverfahren L143-16/862, L142-16/1758, L142-16/1808 und L142-17/1675.</p> <p>In seinen Beratungen hat der Ausschuss zudem das Anliegen des Petenten in seinem Schreiben vom 5. Februar 2013 hinsichtlich des Vorantreibens der Gleichwertigkeit/Wertschätzung der beruflichen Bildung durch die einheitliche Berechnung der Ausbildungsdauer und Binnendifferenzierung berücksichtigt.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die beabsichtigte Schließung des Schulstandortes Schafstedt der Wulf-Isebrand-Grundschule Albersdorf-Bunsoh-Schafstedt und fordert eine Änderung der Mindestgrößenverordnung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme und einer Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Bildungsstaatssekretär am 13. März 2013 in einem Gespräch mit der Schulleitung, den Elternvertretern sowie Vertretern des Schulverbandes und des Netzwerkes der Dorfschulen Schleswig-Holstein mitgeteilt hat, dass der Schulstandort Schafstedt zunächst erhalten bleibe. Die Petition hat sich daher zum Teil im Sinne des Petenten erledigt.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten geforderten Änderung der Mindestgrößenverordnung teilt der Petitionsausschuss mit, dass die Problematik derzeit umfassend in den parlamentarischen Fachgremien diskutiert wird. Der Ausschuss beschließt, die Petition in anonymisierter Form dem Bildungsausschuss zur weiteren Verwendung zur Verfügung zu stellen.</p>
4	L2121-18/352 Ostholstein Schulwesen; Klassenarbeitshefte	<p>Die Petentin moniert, dass jeweils am Schuljahresende die Klassenarbeitshefte ihrer Kinder eingesammelt und nach Ablauf einer gewissen Zeit vernichtet würden. Da eine Eigentumsübertragung an den Heften nicht stattfinde, werde insofern fremdes Eigentum durch die Schulen vernichtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft geprüft und beraten. Er sieht von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt mit, dass Schulhefte und damit auch Klassenarbeitshefte grundsätzlich im Eigentum der Schülerinnen und Schüler stünden. Es sei denn, sie würden aufgrund einer entsprechenden Zweckbestimmung oder anderen Gründen Bestandteil der Akten der Schule (zum Beispiel Prüfungsarbeiten als Bestandteil der Prüfungsakten). Als Aktenbestandteil seien die Klassenarbeitshefte gemäß § 7 Abs. 2 Datenschutzverordnung-Schule mit dem Ablauf von zwei Kalenderjahren zu löschen. Die Speicherungsfristen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2121-18/355 Kiel	<p>begännen in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Akten und Daten erstellt worden seien. Das Ministerium betont, dass diese Vernichtung auch der „Normalfall“ sei, da die Eltern in der ganz überwiegenden Mehrheit kein Interesse an einer Rückgabe nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist hätten. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass es vom Verwaltungsaufwand her für die Schule unverhältnismäßig ist, vor einer Vernichtung jedem Schüler seine Hefte zunächst anzubieten. Das Ministerium betont, dass auf Aufforderung eine Rückgabe der Hefte erfolge.</p> <p>Aus den zu der Petition gereichten Unterlagen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein der Petentin im Jahr 2010 ebenfalls mitgeteilt hat, dass auch aus seiner Sicht die Klassenarbeitshefte nach Ablauf der zweijährigen Aufbewahrungsfrist grundsätzlich zu vernichten sind.</p> <p>Das Bildungsministerium hat der Petentin in einem Schreiben vom Juli 2010 mitgeteilt, dass das Verfahren, das am Gymnasium angewandt werde, das die Kinder der Petentin besuchten, für angemessen angesehen werde. Die Umsetzung der benannten Verordnung obliege der Verantwortung und Organisation der Schulleitung. Es werde den Schulen jedoch geraten, eine möglichst effektive, zeit- und kostensparende Lösung auch in Absprache mit dem Schulelternbeirat zu wählen und Eltern sowie Schülerinnen und Schüler regelmäßig einmal im Schuljahr auf die Möglichkeit der Rückgabe schriftlich hinzuweisen.</p> <p>Der Schulleiter des betroffenen Gymnasiums sei daraufhin vom Bildungsministerium dahingehend beraten worden, die Eltern regelmäßig im Verlauf eines Schuljahres schriftlich auf die Möglichkeit der Rückgabe hinzuweisen, das Rückgabeverfahren möglichst formlos zu gestalten und die Vernichtung der Klassenarbeitshefte regelmäßig durchzuführen.</p> <p>Anlässlich der Petition habe der Schulleiter mitgeteilt, dass nur in Einzelfällen von der Antragsmöglichkeit Gebrauch gemacht worden sei. 2009 seien 50 Anträge eingegangen, in den folgenden Jahren dann jedoch nur sechs beziehungsweise zwölf. Die Arbeitshefte seien lediglich von einer Person abgeholt worden. Die Petentin habe jedoch die Rückgabe der Hefte ihrer Kinder auf dem vorbenannten Wege nicht angestrebt.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt abschließend mit, dass im Bereich der Schulaufsicht keine weiteren Anfragen von Eltern anderer Schulen im Land bekannt seien.</p> <p>Nach Ansicht des Petitionsausschusses sind die vom Bildungsministerium mitgeteilten und an der betroffenen Schule praktizierten Möglichkeiten zur Rückerlangung der Klassenarbeitshefte ausreichend. Das ideelle und materielle Interesse der Schülerinnen und Schüler an den Klassenarbeitsheften wird im Rahmen eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Die Petentin moniert, dass ein namentlich nicht benannter Bekannter nicht die Berufsschule besuchen dürfe, die seinem Wohnort am nächsten liege, sondern einen um eine Stunde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<p>Aus- und Weiterbildung, Berufsschulbesuch</p>	<p>längeren Fahrtweg zu einer anderen Berufsschule in Kauf nehmen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium nimmt in seiner Stellungnahme Bezug auf § 24 Abs. 4 Schulgesetz. Dieser lege für die Schulart Berufsschule fest, dass die zuständige Schule zu besuchen sei. Die Zuständigkeit richte sich danach, in welchem Gebiet die Ausbildungsstätte liege. Für besondere Bezirksfachklassen bestimme zudem das Bildungsministerium selbst die zuständige Schule.</p> <p>Mangels genauerer Informationen über den von der Petition Begünstigten sei es dem Ministerium jedoch nicht möglich, eine genaue Zuordnung unter eine der vorgenannten Voraussetzungen vorzunehmen.</p> <p>Das Bildungsministerium weist gleichwohl darauf hin, dass § 24 Abs. 4 Schulgesetz zulasse, dass mit Zustimmung des jeweiligen Ausbildungsbetriebes Ausnahmen von dieser Regelung möglich seien, sofern die Wohnung oder der Ausbildungsbetrieb verkehrsgünstiger zu einer anderen Schule liege. Diese Ausnahmen seien jedoch an die Bedingung geknüpft, dass in den vorhandenen Klassen in der anderen Schule freie Plätze verfügbar seien.</p> <p>Für alle anderen Schularten der berufsbildenden Schulen (Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberfachschule, Fachschule, Berufliches Gymnasium) lege die Schulaufsicht die Kapazitäten fest, in deren Rahmen Bewerberinnen und Bewerber unabhängig von ihrem Wohnort nach Leistung aufgenommen werden könnten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen vorhandener Kapazitäten für Berufsschüler in Schleswig-Holstein bereits die Möglichkeit besteht, die für sie verkehrsgünstigste Berufsschule besuchen zu können. Für weitere Ausnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.</p>
6	<p>L2121-18/363 Saarland Hochschulwesen; Studienplatzvergabe</p>	<p>Die Petentin moniert, dass sie zum Wintersemester 2012/2013 an der Universität Kiel keinen Studienplatz für die Fortsetzung ihres Studiums der Humanmedizin nach Abschluss des Physikums an der Universität Göttingen erhalten habe. Eine Fortsetzung des Studiums in Göttingen sei daran gescheitert, dass sie nur einen Teilstudienplatz zugewiesen bekommen habe. Durch die Absage aus Kiel werde ihr Studium unnötig verzögert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft beraten. Er nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand.</p> <p>Das Bildungsministerium erläutert in seiner Stellungnahme die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Humanmedizin. Da für die Zahl der Studieninteressierten nicht ausrei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

chend Studienplätze zur Verfügung stünden, erfolge die Hochschulzulassung in einem bundesweiten zentralen Verfahren. Dabei würden neben „normalen“ Studienplätzen auch sogenannte Teilstudienplätze zugewiesen. Dies seien Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt sei, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet werden könne. Das Ministerium bestätigt, dass sich Studenten – wie die Petentin – zur Fortsetzung ihres Studiums nach Abschluss des Physikums nochmals neu an einer Hochschule bewerben müssten.

Das Bildungsministerium führt weiter aus, dass Teilstudienplätze vorrangig im Studiengang Humanmedizin existierten, da sich der Studiengang in einen vorklinischen und einen klinischen Studienteil aufgliedere und die Studienplatzkapazitäten für die Studienteile jeweils gesondert ermittelt würden. Insgesamt stünden bundesweit weniger Studienplätze im klinischen Teil zur Verfügung als im vorklinischen Teil. Grund hierfür sei die vorgeschriebene Ausbildung am Krankenbett im klinischen Teil.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein keine Teilstudienplätze vergeben würden. Die Ausbildungskapazitäten seien am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein für sämtliche Studentinnen und Studenten der Vorklinik ausreichend. Das Bildungsministerium teilt weiter mit, dass es darüber hinaus noch einige weitere zusätzliche klinische Studienplätze gebe, die an Studienbewerberinnen und -bewerber aus anderen Ländern vergeben werden könnten, die dort nur einen Teilstudienplatz erhalten hätten. Aufgrund der starken Nachfrage müsse unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Hinsichtlich der von der Petentin angesprochenen Möglichkeit einer Studienplatzklage erläutert das Ministerium, dass diese nicht immer erfolversprechend sei, sondern nur im Fall einer fehlerhaften Kapazitätsberechnung. In den letzten Jahren hätten derartige Klagen an den schleswig-holsteinischen Hochschulen im Studiengang Humanmedizin regelmäßig keinen Erfolg gehabt.

Der Petitionsausschuss kann das grundsätzliche Anliegen der Petentin nachvollziehen, sieht aber für Schleswig-Holstein aufgrund der positiv vorhandenen Ausbildungskapazitäten am Universitätsklinikum Schleswig-Holstein keinen Handlungsbedarf.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

- 1 **L2121-18/189**
Berlin
Ausländerangelegenheit;
Familienzusammenführung
- Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für seine Mandantin, eine vietnamesische Staatsangehörige, an den Petitionsausschuss. Er moniert, dass eine Ausländerbehörde seiner Mandantin eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem deutschen Ehemann verweigere.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Mit der Rücknahme der Petition schließt der Petitionsausschuss das Petitionsverfahren ab.
- 2 **L2122-18/231**
Nordfriesland
Bauwesen;
Baugenehmigung
- Die Petenten bitten, das Verwaltungshandeln der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu prüfen, weil sie sich ungerecht und ungleich behandelt fühlen. Sie tragen vor, ihre Nachbarn hätten eine Lagerhalle verfahrensfrei ohne Baugenehmigung gebaut, obwohl die Maße für verfahrensfreies Bauen erheblich überschritten seien. Die Bauaufsichtsbehörde schreite nicht ein. Wenn die Behörde zum Messen komme, bauten die Nachbarn eine Trennwand ab, um sie anschließend wieder aufzubauen. Ihr eigener Carport sei 20 cm zu hoch, aber ca. 50 cm von der Grenze entfernt. Trotzdem wollten sie ihn nun zurückbauen und erwarteten, dass endlich gegen die baurechtswidrigen Zustände auf dem Nachbargrundstück eingeschritten werde.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen das Innenministerium als oberste Bauaufsichtsbehörde um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Beratungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Innenministeriums an, dass keine Anhaltspunkte für rechts- oder zweckwidrige Sachentscheidungen des Landrats des Kreises Nordfriesland als untere Bauaufsichtsbehörde ersichtlich sind.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Nachbarn als auch die Petenten mit ihren baulichen Anlagen die erforderlichen Abstandsflächen nach den Bestimmungen der Landesbauordnung nicht einhielten und die baurechtswidrigen Zustände auf beiden Grundstücken an der gemeinsamen Grundstücksgrenze vergleichbar seien. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe dies erkannt und auf ein Einschreiten verzichtet. Das Innenministerium weist darauf hin, dass ein Nachbar unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung gehindert sei, einen Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften geltend zu machen, wenn er in vergleichbarer Weise gegen diese Vorschriften verstoßen habe. Zu den Einzelheiten verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten in Kopie zur Verfügung stellt.
- Im Weiteren unterstreicht das Innenministerium, dass ungeachtet des Fehlens eines schützenswerten privaten Interesses grundsätzlich ein öffentliches Interesse an der Beseitigung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L2122-18/254**
Rendsburg-Eckernförde
Polizei;
Personalangelegenheit

beziehungsweise Legalisierung baurechtswidriger Zustände bestehe. Die Bauaufsicht könne sowohl die Petenten als auch die Nachbarn dazu verpflichten, ihre baurechtswidrig errichteten baulichen Anlagen zurückzubauen beziehungsweise zu beseitigen. Alternativ könnten die Petenten und ihre Nachbarn sich einigen und die gegenseitige Grenzverletzung akzeptieren, sodass die gestörten nachbarlichen Belange unbeachtet blieben und die betreffenden baulichen Anlagen genehmigt werden könnten.

Die Petition betrifft die Bewertung von Dienstposten der Kriminalpolizei des Landes Schleswig-Holstein. Der Petent äußert die Befürchtung, dass die anstehende Überarbeitung der Dienstpostenbewertung für seinen Dienstposten eine Herabstufung beinhalte. Er fühle sich ungerecht behandelt, weil er in der Folge bei Beförderungen und der Vergabe höherwertiger Dienstposten benachteiligt werde. Da er die geplante Herabstufung nicht nachvollziehen könne, bittet er den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft. Nach dem Ergebnis seiner Beratungen kann der Ausschuss der Petition derzeit nicht abhelfen. Er geht jedoch davon aus, dass im Falle einer Herabstufung von Dienstposten als Ergebnis der aktuellen Überarbeitung der Dienstpostenbewertung den Betroffenen Nachteilsausgleiche gewährt werden.

Das Innenministerium teilt mit, dass die Überarbeitung der Dienstpostenbewertung der Landespolizei Schleswig-Holstein unter anderem das Ziel verfolge, die bislang getrennten Bewertungssysteme von Kriminalpolizei, Schutzpolizei und Allgemeinen Diensten zu einer einheitlichen Bewertung zusammenzuführen. Nach einer umfangreichen Beteiligung der Ämter, Behörden und Personalvertretungen würden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, um eine abschließende Version des Regelwerks zu erstellen. Dieses werde im Rahmen der Behördenleiterbesprechung der Landespolizei beschlossen, um es danach in Kraft zu setzen. Das Verfahren sei noch nicht abgeschlossen.

Zum Vorbringen des Petenten ließen sich daher noch keine abschließenden Aussagen machen. Zum Zeitpunkt der Stellungnahme sei der Dienstposten des Petenten betroffen, es könnten sich jedoch durch die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen noch Veränderungen ergeben.

Erkennbar sei, dass nur eine Minderzahl der Dienstposten von Änderungen betroffen sei. Sobald diese bestimmt seien, werde das Personalmanagement Instrumente zum Nachteilsausgleich der betroffenen Dienstposteninhaber entwickeln. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass auch dem Petenten aus der Überarbeitung der Dienstpostenbewertung keine Nachteile erwachsen. Er bittet, gegebenenfalls Lösungen für einen Nachteilsausgleich zu finden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Petenten wird eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zu seiner näheren Information zur Verfügung gestellt.

4 **L2122-18/284**
Herzogtum Lauenburg
Kommunalaufsicht;
Grundstücksangelegenheit

Die Petenten bitten mit ihrer vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Petition um Hilfestellung in einer Erbbaurechtsangelegenheit. Sie tragen vor, sie hätten kürzlich ihr Erbbaurecht an einem bebauten Grundstück verkauft. Nun beanstanden sie, dass die Gemeinde als Grundstückseigentümerin ihre Zustimmung zur 100-prozentigen Belastung des Erbbaurechts verweigere und lediglich einer 70-prozentigen Belastung zugestimmt habe. Da die Gemeinde in den vergangenen Monaten nach zwei weiteren Grundstücksverkäufen einer 100-prozentigen Grundschuldbestellung jeweils zugestimmt habe, fühlen sich die Petenten ungleich behandelt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen der Ermittlungen das Innenministerium um Stellungnahme zu der Petition gebeten. Nach dem Ergebnis der Beratungen kann der Ausschuss den Petenten nicht behilflich sein.

Das Innenministerium hat sich von der Gemeinde Klinkrade, vertreten durch das Amt Sandesneben-Nusse, sowie dem Landrat des Kreises Herzogtum-Lauenburg als Kommunalaufsichtsbehörde zu dem vorgetragenen Sachverhalt berichten lassen. Nach Auswertung der Unterlagen muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Gemeinde Klinkrade ihre Zustimmung zur Bestellung einer Grundschuld in Erbpachtangelegenheiten im Rahmen der Liegenschaftsverwaltung durchführt. Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit des Privatrechts, die sich einer Rechtsaufsicht durch die Kommunalaufsicht entzieht und daher auch nicht durch den Petitionsausschuss geprüft und bewertet werden kann.

Das Amt Sandesneben-Nusse berichtet, dass im Zuge der Bearbeitung von Anträgen für Grundschuldeintragungen festgestellt worden sei, dass aufgrund einschlägiger Rechtsprechung eine 100-prozentige Belastung von Erbbaugrundstücken nicht den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft entspreche. Die Rechtsprechung habe Belastungsgrenzen von 65 bis 70 % als zulässig erachtet.

Zum Tragen komme die Höhe der Belastung im Falle eines sogenannten „Heimfalls“. Gemäß § 33 Abs. 1 Erbbaurechtsgesetz blieben die Hypotheken, Grund- und Rentenschulden als Reallasten bei einem Heimfall des Erbbaurechts bestehen, soweit sie nicht dem Erbbauberechtigten selbst zustünden. Nach Absatz 2 übernehme der Grundstückseigentümer die Schuld in Höhe der Hypothek, wenn bei einer Hypothek, die bestehen bleibe, der Erbbauberechtigte zugleich persönlich hafte. Das Gleiche gelte bei einer bestehenden bleibenden Grundschuld, wenn der Erbbauberechtigte ebenfalls zugleich persönlich hafte. Die von den Petenten angeführte 100-prozentige Belastung der beiden anderen Grundstücke entspreche nicht der geltenden Rechtsprechung und stelle für die Gemeinde ein hohes wirtschaftliches Risiko dar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2122-18/297 Pinneberg Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung des Verwaltungshandelns der unteren Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage. Sie beanstanden, dass die Behörde ihnen auferlegt habe, die Bäume auf dem Baugrundstück sowie den sehr großen Nachbargrundstücken von einem amtlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen, und stellen die Rechtmäßigkeit der Forderung nach dieser teuren Maßnahme infrage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Obwohl die Aufforderung zur Einmessung des Baumbestandes nach fachaufsichtlicher Prüfung des Innenministeriums nicht hinreichend bestimmt gewesen sei, haben sich keine Anhaltspunkte für rechts- oder zweckwidrige Sachentscheidungen der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wedel ergeben.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass der Erteilung des Bauvorbescheides keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen dürften. Hierbei seien auch Baumschutzsatzungen als Ortsrecht zu beachten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Wedel gelte unter anderem für den Innenbereich, also auch für das Grundstück der Petenten, und schütze Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 150 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Gemäß § 4 der Satzung sei es verboten, geschützte Bäume zu beseitigen. Verboten seien ferner alle Handlungen, die die geschützten Bäume im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich beschädigen, gefährden oder beeinträchtigen könnten. Aufgrund eines Luftbildes vermute die untere Bauaufsichtsbehörde, dass sich auf dem Grundstück der Petenten sowie den benachbarten Flurstücken schützenswerte Bäume befänden, die durch die Erteilung des Bauvorbescheides beziehungsweise die Herstellung des geplanten Gebäudes gefährdet werden könnten. Daher seien die Petenten aufgefordert worden, einen von einem amtlich bestellten Vermessungsingenieur aufgestellten Plan über den Baumbestand auf dem Bau sowie den angrenzenden Grundstücken und der Straße vorzulegen. Die Anforderung werde auf § 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Nr. 17 der Bauvorlagenverordnung gestützt, wonach zur Beurteilung einer Bauvoranfrage die Vorlage eines Lageplans verlangt werden könne.</p> <p>Das Ministerium betont, dass es erforderlich sei, für sämtliche Bäume Vorsorge zu treffen, die im Zuge der Bauausführung geschädigt werden könnten. Dies seien typischerweise alle Bäume, deren Kronen und Wurzelbereich sich auf das Baugrundstück erstreckten. Somit seien nicht sämtliche Bäume auf den angrenzenden Grundstücken gemeint, sondern nur jene, die sich an den Grundstücksgrenzen befänden.</p> <p>Nach Auskunft der unteren Bauaufsichtsbehörde handle es sich einschließlich der Bäume auf dem Baugrundstück um insgesamt sieben Bäume. In einem Gespräch mit dem Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde hätte dieser den Petenten den Umfang der geforderten Einmessung näher darlegen können. Dem Schreiben der Petenten ist zu entnehmen, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2122-18/313 Plön Bauwesen; Bauvoranfrage	<p>die Petenten ein Gespräch abgelehnt hätten. Zur näheren Information wird den Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss wird gebeten, behördliche Auskünfte im Zusammenhang mit der Bebaubarkeit ihres Grundstücks rechtlich zu prüfen. Entgegen der Auffassung der zuständigen Amtsverwaltung sind die Petenten der Ansicht, die Bebaubarkeit ergebe sich aus den Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch sowie der Veranlagung zur Grundsteuer B und dem Umstand, dass es angeblich bereits eine Baugenehmigung gegeben habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die parlamentarische Prüfung hat ergeben, dass für das Grundstück bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde weder eine Bauvoranfrage noch ein Bauantrag gestellt worden seien, sodass dem Petitionsausschuss nur allgemeingültige Aussagen hinsichtlich der Bebaubarkeit des Grundstücks zur Bewertung vorliegen. Das Innenministerium berichtet, das Grundstück liege im Außenbereich, der grundsätzlich von Bebauung freizuhalten sei. Von den Petenten werde nicht vorgetragen, dass sie die Errichtung eines im Außenbereich privilegiert zulässigen Vorhabens beabsichtigten. Eine Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens könne erst dann getroffen werden, wenn die Petenten prüffähige Bauvorlagen einreichen. Soweit sich die Petenten bei ihrer Annahme, das Grundstück sei bebaubar, auf Eintragungen im Liegenschaftskataster und im Grundbuch berufen sowie auf den Umstand, dass das Grundstück zur Grundsteuer B veranlagt sei, stellt das Innenministerium klar, dass sich aus diesen Gegebenheiten keine Baurechte ergäben. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Beurteilung und verweist zu den Einzelheiten auf die Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums, die er den Petenten zur Verfügung stellt. Unterlagen über eine von den Petenten vermutete positive Bauvoranfrage oder Baugenehmigung habe das Innenministerium nicht ermitteln können. Sei mit dem Bau nicht innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Fristen der Bescheide begonnen worden, seien die entsprechenden Akten den Vorschriften entsprechend zu vernichten gewesen. Anhaltspunkte für Rechtsfehler haben sich nicht ergeben.</p>
7	L2122-18/364 Rendsburg-Eckernförde Wahlrecht; Bürgermeisterwahl	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um rechtliche Prüfung, weil er der Ansicht ist, dass die betreffende Gemeinde ihn als Bewerber bei der Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters benachteilige. Zur Begründung trägt er vor, er habe seine Bewerbungsunterlagen bereits vor drei bis vier Monaten abgegeben. Als parteiunabhängiger Kandidat müsse er noch 100 Unterschriften von Bürgern beibringen, die Gemeinde</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sende ihm jedoch die amtlichen Vordrucke für die Unterschriftenlisten nicht rechtzeitig zu. Durch dieses Versäumnis reduziere sich für ihn das Zeitfenster zur Unterschriftensammlung auf nur eine Woche. Da er zu 100 % schwerbehindert und in seiner Mobilität eingeschränkt sei, solle die Gemeinde ihm eine Nachfrist von mindestens vier Wochen einräumen und ihn bei gleicher Eignung der Bewerber bevorzugt berücksichtigen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die an ihn gerichtete sowie die vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein zuständigkeitshalber zugeleiteten identischen Petitionen auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Nach dem Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für ein rechtsfehlerhaftes Verwaltungshandeln der Gemeinde ergeben.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass sich der Petent in gleicher Angelegenheit ebenfalls an den Ministerpräsidenten und den Innenminister des Landes Schleswig-Holstein gewandt hatte und ihm von dort geantwortet wurde. Zu diesem Zeitpunkt habe die Gemeinde die erforderlichen Unterlagen dem Petenten bereits zur Verfügung gestellt. Der Zeitraum zwischen der Eröffnung des Wahlverfahrens durch den Gemeindevwahlausschuss und der Aushändigung der Unterlagen habe lediglich drei Tage betragen, woraus sich für den Petenten im Vergleich zu Mitbewerbern keine Verzögerung ergeben habe. Die für die Unterschriftensammlung zur Verfügung stehende Zeitspanne habe damit über sechs Wochen betragen. Die verfassungsrechtlichen Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl schließen es im Übrigen aus, einzelne Kandidaten aufgrund ihrer Schwerbehinderung zu bevorzugen und einzelnen Kandidaten für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften einen längeren Zeitraum einzuräumen. Den Anspruch des Petenten, seine Schwerbehinderung erfordere eine Fristverlängerung, vermag der Petitionsausschuss nicht nachzuvollziehen. Das Innenministerium weist zutreffend darauf hin, dass die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder eines hauptamtlichen Bürgermeisters in Schleswig-Holstein nach den Prinzipien der Volkswahl ausgestaltet ist. Diese wird ausschließlich auf der Grundlage von eingereichten und zugelassenen förmlichen Wahlvorschlägen durchgeführt. Eingereichte Bewerbungen, wie sie in anderen Stellenbesetzungsverfahren üblich sind, können hierbei keine Berücksichtigung finden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | L2122-18/282
Flensburg
Energiewirtschaft;
Kartellwesen | <p>Die Petition wurde dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Der Petent beschwert sich über die lange Bearbeitungsdauer seiner ursprünglich an das Bundeskartellamt gerichteten Eingabe, die von dort an die Landeskartellbehörde Schleswig-Holstein weitergeleitet und nach zehn Monaten noch nicht beantwortet worden sei. Mit dieser Eingabe beanstandet der Petent, dass die Stadtwerke ihre durch den Anschluss- und Benutzungszwang entstandene marktbeherrschende Stellung in der Weise ausnutzten, dass sie im Falle von Energiesparmaßnahmen ihrer Kunden zu hohe Anforderungen an zu erbringende Nachweise stellten, sodass Maßnahmen zur Energiewende behindert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet wurde, auf der Grundlage des von dem Petenten vorgetragenen Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Unmut des Petenten über die lange Bearbeitungsdauer seiner kartellrechtlichen Eingabe von fast einem Jahr nachvollziehen. Das Umweltministerium als Landeskartellbehörde für Energie hat den Bearbeitungsverlauf gegenüber dem Petitionsausschuss dargelegt und betont, dass insbesondere die Neuorganisation des Ministeriums nach Neubildung der Landesregierung, die mit einem Umzug des gesamten Energiereferats einschließlich der Landeskartellbehörde Energie in die Dienstgebäude des Ministeriums verbunden gewesen sei, die Beantwortung verzögert habe. Es seien nicht nur kartellrechtliche, sondern auch weitere Rechtsgebiete von der Eingabe betroffen und die Stadtwerke zu beteiligen gewesen. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Umweltministeriums zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Weiteren ist der Petitionsausschuss darüber unterrichtet, dass dem Petenten zwischenzeitlich ausführlich geantwortet wurde. Entsprechende Durchschriften liegen dem Petitionsausschuss vor. Diesen ist zu entnehmen, dass dem Petenten Gespräche von den Stadtwerken unter Beteiligung der Landeskartellbehörde Energie angeboten worden seien. Auch aus Sicht der Landeskartellbehörde Energie solle eine Anpassung des Ordnungsrahmens der allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) erfolgen. Somit hat sich die Petition im Sinne des Petenten erledigt. Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition in anonymisierter Form dem Wirtschaftsausschuss zur weiteren Verwendung zuzuleiten.</p> |
| 2 | L2122-18/440
Dithmarschen | <p>Der Petent kritisiert die für 2013/2014 geplanten Baumaßnahmen zur Deichverstärkung. Diese nähmen nach neuestem Kenntnisstand keinerlei Rücksicht auf die Bürger und auf die</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Küsten- und Hochwasserschutz; Deichbaumaßnahme	<p>ökonomischen Belange der Büsumer Unternehmen. Darüber hinaus werde die touristische Nutzung des betroffenen Bereichs erheblich erschwert. Vor diesem Hintergrund fordert der Petent Maßnahmen, um dieser Situation abzuweichen und die Nutzbarkeit des Deiches schnellstmöglich wieder zu erlangen. Weiterhin beschwert er sich darüber, dass der Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein sein Schreiben innerhalb eines Monats nicht beantwortet habe.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein eingehend geprüft und beraten.</p> <p>Der Küstenschutz ist und bleibt insbesondere vor dem Hintergrund des aktuell diskutierten Klimawandels eine prioritäre Aufgabe des Landes. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aus diesem Grunde die Gemeinde Büsum und der Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz bereits seit mehreren Jahren in engem Kontakt stehen. Ziel dieses stetigen Austausches war und ist es, in diesem aus touristischer Sicht besonderen Abschnitt des Landesschutzdeiches die Belange des Küstenschutzes und die Interessen der Gemeinde Büsum zu koordinieren. Der Ausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass sich eine derartige, rund 13 Millionen Euro umfassende Baumaßnahme in Büsum auf eingegengtem Raum nicht gänzlich ohne Beeinträchtigung abwickeln lässt. Letztlich bedeute der Abschluss der Küstenschutzmaßnahme einen verbesserten Sicherheitsstandard, der sich auch positiv auf den Tourismus auswirke.</p> <p>Der Ausschuss vermag das Anliegen des Petenten nachzuvollziehen. Daher begrüßt er, dass diesem dadurch Rechnung getragen wird, dass während der gesamten Bauphase ein für einheimische Bürger und Badegäste klar erkennbarer und mit festen Übergängen ausgestatteter Zugang zum Watt ermöglicht werden soll. Der Landesbetrieb für Küstenschutz Nationalpark und Meeresschutz werde in Abstimmung mit der Gemeinde und unter Beachtung der Eingrenzung zusätzlicher Kosten gelenkte, erkennbare und sichere Sammelzugänge zum Watt während der Baumaßnahme schaffen. Gegenwärtig denke die Gemeinde über die Herstellung einer Behelfsbrücke in Verlängerung der Nordseestraße nach, um einen sicheren Zugang zur Perlebucht zu erreichen. Eine Besodung der Deichflächen sei aus Küstenschutzgründen nur in Ausnahmefällen notwendig, wenn zum Beispiel aufgrund von Sturmfluten Schäden behoben werden müssten. Die Kosten einer Besodung beliefen sich auf ein Vielfaches gegenüber der Aussaat (rund zehn- bis fünfzehnmal höher).</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aus Küstenschutzgründen daher keine Besodung stattfinden könne. Die Gemeinde Büsum denke zurzeit über die Besodung einer ein Hektar großen Fläche im Bauabschnitt nach. Die Soden würden gegebenenfalls aus dem Bereich des zweiten Bauabschnittes gewonnen.</p> <p>Dem weiteren Anliegen des Petenten, die beabsichtigte Zwischenlagerung von Aushubboden in der Perlebucht, wird</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

vollständig entsprochen. In Abstimmung mit der Gemeinde Büsum wird der über Winter zwischenzulagernde Boden nunmehr unmittelbar hinter dem Zugang zum Sandstrand abgelagert werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2120-18/77**
Pinneberg
Beamtenrecht;
Ausgleichszahlung

Der Petent wendet sich gegen die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vorgenommenen Änderungen beamtenrechtlicher Regelungen und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Beamtenversorgung. Durch die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes sei eine stufenweise Anhebung der Antragsaltersgrenze für den Vollzugsdienst von 60 auf 62 Jahre erfolgt. Dies bedeute, seine Pensionierung könne erst einen Monat später zum 31. Januar 2013 erfolgen. Zudem sei der finanzielle Ausgleich für besondere Altersgrenzen für Beamte des Vollzugsdienstes in Höhe von 4.091 Euro zum 1. Januar 2013 gestrichen worden. Der Petent begehrt eine Übergangsregelung hinsichtlich des gestrichenen Ausgleichs für besondere Altersgrenzen für die im Dezember 1952 geborenen Vollzugskräfte.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu einer Gesetzesänderung.

§ 55 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein – SHBeamtVG – ist die Nachfolgeregelung des § 48 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (BeamtVG-ÜFSH-). § 48 wurde im Rahmen des Art. 5 Ziff. 3 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 vom 7. Dezember 2010 (GVOBl. S-H S. 789) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gestrichen. Gemäß § 55 Abs. 1 SHBeamtVG erhalten Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes, Beamtinnen und Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr sowie Beamtinnen und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze gemäß § 35 Abs. 1 oder 2 Landesbeamtengesetz wegen Erreichen der besonderen Altersgrenze bis zum 31. Dezember 2012 in den Ruhestand treten, neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein, jedoch nicht über 4.091 Euro.

Gemäß § 108 Abs. 2 Landesbeamtengesetz treten Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit, die im Jahr 1952 geboren wurden, mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr und einen Monat vollenden.

Für den Petenten bedeutet dies das Eintreten in den Ruhestand zum 1. Februar 2013. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass im November 1952 geborene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte am 1. Januar 2013 in den Ruhestand treten, sodass auch dieser Personenkreis nicht mehr von der Ausgleichszahlung nach § 55 SHBeamtVG profitiert.

Grundlage der petitionsgegenständlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Haushaltsplan 2011/2012 war, dass die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für Vollzugskräfte aufgrund der allgemein steigenden Lebensarbeitszeiten nicht mehr gerechtfertigt ist. Die beschlossene Hinaus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

2 **L2120-18/81**
Nordrhein-Westfalen
Arbeits- und Tarifrecht;
IB-SH

schiebung des Wegfalls des Ausgleichs für besondere Altersgrenzen um zwei Jahre auf den 1. Januar 2013 ist Ergebnis eines Abstimmungsprozesses und trägt dem Grundsatz des Vertrauensschutzes für die damals versorgungsnahen Jahrgänge Rechnung.

Die vom Petenten angesprochene Regelung zur Jubiläumszuwendung ist ein unabhängig zu beurteilender Regelungskomplex und daher nicht vergleichbar.

Mit seiner Petition wendet sich der Petent gegen die Zahlung eines vermeintlichen 14. Monatsgehalts an die Beschäftigten bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein und begehrt die Abschaffung. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein sei eine Bank, die anders als private Banken nicht insolvent gehen könne. Das Land Schleswig-Holstein hafte in voller Höhe für den Ausfall. Die Beschäftigten trügen somit anders als in der Privatwirtschaft kein Risiko einer betriebsbedingten Kündigung. Die Zahlung eines 14. Monatsgehalt sei sowohl im öffentlichen Dienst des Bundes und des Landes als auch in der Privatwirtschaft nahezu unüblich.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Das Finanzministerium berichtet, dass die Zahlung des 14. Gehaltes an die Beschäftigten der Investitionsbank Schleswig-Holstein, die ab 1991 erfolgt sei, ab dem Geschäftsjahr 2008 abgeschafft worden sei.

Das Finanzministerium führt aus, dass die Investitionsbank Schleswig-Holstein mit der Einführung eines neuen personalwirtschaftlichen Führungselements und im Rahmen einer Dienstvereinbarung das „Führen mit Zielen“ praktiziere. In diesem Zuge habe die Bank einen variablen Gehaltsbestandteil für die tariflichen Mitarbeiter eingeführt, die sogenannte „Leistungsorientierte Bezahlung“ („LOB“).

Bei Erreichen vereinbarter Ziele sowie guter wirtschaftlicher Lage der Bank und erwartungsgemäßer Erfüllung der unternehmerischen Ergebnisse, insbesondere eines Unternehmensertrages, der die vereinbarte Ausschüttung an den Eigentümer ermögliche, werde an die tariflich Beschäftigten entsprechend des jeweils individuellen Zielerreichungsgrades der leistungsorientierte Vergütungsbestandteil – auf Basis eines Monatsgehalt – gezahlt.

Das Finanzministerium weist darauf hin, dass dieser variable Gehaltsbestandteil einen wichtigen Beitrag im Sinne der leistungsgerechten Vergütungsstruktur der Investitionsbank Schleswig-Holstein darstelle und eine qualitativ an den Anforderungen des komplexen Fördergeschäftes der Bank ausgerichtete personelle Ausstattung ermögliche.

Das Finanzministerium legt dar, dass sich das entscheidende Jahresgehalt der Bankangestellten auf einem normalen Niveau bewege. Das Ministerium betont, dass die Beschäftigten der Investitionsbank Schleswig-Holstein größtenteils dem Tarifrecht des privaten öffentlichen Bankgewerbes unterlägen. Betriebsbedingte Kündigungen seien bei einer wesentli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L2120-18/115**
Ostholstein
Steuerwesen;
Einkommensteuer

chen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage nicht ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass aktuell die Zahlung eines 14. Gehalts an die Beschäftigten der Investitionsbank Schleswig-Holstein nicht mehr erfolgt. Nach dem Ergebnis der Beratungen sieht der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf.

Der Petent führt aus, er habe lange Jahre seinen Vater gepflegt. Nach dessen Tod habe er Sterbegeld beantragt und dies wie seine eigenen Einkünfte versteuert. Der Petent beanstandet, dass das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung 2011 das Sterbegeld als zusätzliches Einkommen berechnet habe. Er weist darauf hin, dass sein Einkommen und das Sterbegeld bereits versteuert worden seien. Seine Bemühungen hinsichtlich der Klärung der Angelegenheit sowie sein Einspruch seien ohne Erfolg geblieben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise des Finanzamtes Ostholstein nicht zu beanstanden.

Das Finanzministerium führt aus, dass Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit zählen. Versorgungsbezüge seien nach § 19 Abs. 2 EStG insofern steuerlich begünstigt, als ein Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei zu belassen seien. Zu diesen steuerbegünstigten Versorgungsbezügen gehöre auch das Sterbegeld. Das Sterbegeld sei als steuerpflichtige Einnahme des Empfängers zu betrachten und mit den für ihn geltenden Besteuerungsmerkmalen (zum Beispiel Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge) der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Erhebung der Lohnsteuer durch das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein sowie die Berücksichtigung des Sterbegeldes im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung durch das Finanzamt Ostholstein zu Recht erfolgt ist.

Das Finanzministerium führt weiter aus, dass der Versorgungsfreibetrag nach § 19 Abs. 2 EStG bei der Ermittlung des Lohnsteuerabzuges offenbar nicht in der für den Petenten zutreffenden Höhe berücksichtigt worden sei, da die Versorgungsbezüge Pension und Sterbegeld von zwei verschiedenen Arbeitgebern gezahlt worden seien. Dies habe zur Folge gehabt, dass der Lohnsteuereinbehalt insgesamt zu niedrig ausgefallen sei. Die Berücksichtigung des Versorgungsfreibetrages in der gesetzlich bestimmten und für den Petenten zutreffenden Höhe im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung habe somit zu der im Bescheid vom 2. Juli 2012 ausgewiesenen Steuernachforderung geführt.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen ist eine unzulässige Mehrbelastung des Sterbegeldes mit Einkommensteuer nicht erfolgt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/117 Neumünster Steuerwesen; Insolvenzverfahren	<p>Gegenstand der Petition ist ein gegen die Petentin eingeleitetes Insolvenzverfahren. Nach Ansicht der Petentin sei das Verfahren gegen sie zu Unrecht eröffnet worden. Sie beanstandet die Versagung der Restschuldbefreiung. Ferner wendet sie sich gegen die Vorgehensweise des Finanzamtes Neumünster, des Insolvenzgerichts Neumünster und insbesondere des Insolvenzverwalters und bittet, die Beteiligten wegen Machtmissbrauchs und Rechtsbeugung im Amt zur Rechenschaft zu ziehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist der Beschwerde der Petentin nachgegangen und hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss von einer Empfehlung im Sinne der Petentin Abstand. Anhaltspunkte für eine willkürliche beziehungsweise unsachgerechte Vorgehensweise von Landesbediensteten haben sich nicht ergeben.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass das Amtsgericht Neumünster mit seiner Entscheidung vom 4. Januar 2010 dem Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung des Finanzamtes Neumünster vom 6. Februar 2009 im Insolvenzverfahren entsprochen habe. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde gegen den die Entscheidung des Amtsgerichts Neumünster bestätigenden Beschluss des Landgerichts Kiel vom 11. August 2010 mit Beschluss vom 23. Februar 2012 als unzulässig verworfen hat.</p> <p>Zum Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, liegt damit eine gerichtliche Entscheidung vor. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Finanzministerium legt dar, dass die Petentin die Versagung der Restschuldbefreiung durch die Verletzung ihrer Mitwirkungs- und Auskunftspflichten herbeigeführt habe. Ihr Verhalten, das der Insolvenzverwalter in seiner Stellungnahme vom 13. Februar 2009 an das Amtsgericht Neumünster dargestellt habe, sei ursächlich für den ergangenen Beschluss des Bundesgerichtshofs, der im Endeffekt die Entscheidung des Amtsgerichts Neumünster vom 4. Januar 2010 bestätigt habe.</p> <p>Soweit die Petentin die Vorgehensweise des Insolvenzverwalters beanstandet, führt das Justizministerium aus, dass gutach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/135 Lübeck Beihilfewesen; Aufwendungen für Zahnersatz	<p>terlich bereits geprüft worden sei, ob der Insolvenzverwalter die Schlussrechnung ordnungsgemäß und vollständig nach den Regeln kaufmännischer Buchführung erstellt habe. Das Gutachten komme zu dem Ergebnis, dass sich keinerlei Beanstandungen ergeben hätten.</p> <p>Ergänzend weist das Finanzministerium darauf hin, dass ein Erlass-/Vergleichsantrag der Petentin am 24. März 2011 abgelehnt worden sei. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petentin und ihrem Rechtsbeistand die Gründe, die einem Vergleich entgegenstünden, bereits in einem Gespräch am 16. März 2009 an Amtsstelle mit dem damaligen Vorsteher des Finanzamtes Neumünster erläutert und anschließend mit Schreiben vom 23. April 2009 auch schriftlich dargelegt worden seien.</p> <p>Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss Amtspflichtverletzungen nicht festgestellt. Für Maßnahmen der Dienstaufsicht sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.</p> <p>Der Petent beanstandet die Beihilferegelungen für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen. Nach der geltenden Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 2 Beihilfeverordnung werde statt der realen Kostenerstattung eine willkürliche, fiktive gewährte Leistung in Höhe von 65 % von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen und als Kostenerstattung ausgewiesen. Er begehrt, dass für Zahnersätze und Zahnkronen die gleichen Regelungen wie für die übrigen Leistungen gelten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Im Ergebnis hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Änderung der Beihilfeverordnung im Sinne der Petition auszusprechen.</p> <p>In seiner im Petitionsverfahren beigezogenen Stellungnahme führt das Finanzministerium aus, dass die Beihilfe als Fürsorgeleistung im Rahmen der Alimentation durch den Dienstherrn gewährt werde. Sie sei im Gegensatz zum gesetzlichen Krankenversicherungssystem keine Versicherungsleistung. Durch Gewährung von Beihilfe in Verbindung mit einer vorgeschriebenen ergänzenden Eigenvorsorge (in der Regel eine private Krankenversicherung) solle vermieden werden, dass Beihilfeberechtigte in finanzielle und wirtschaftliche Existenznot kommen.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass dies andererseits bedeute, dass diesem Personenkreis tragbare Eigenbelastungen in Krankheitsfällen durchaus zugemutet würden und der Gesetzgeber nicht verpflichtet sei, für einen Vollkostenausgleich Sorge zu tragen.</p> <p>Da es sich bei der Beihilfe um ein Massenverfahren handele (in Schleswig-Holstein zurzeit über 74.000 Beihilfeberechtigte plus deren Familienangehörige), seien Typisierungen und Vereinfachungen zulässig und von den Betroffenen hinzunehmen (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2003 i. Sa. Selbstbehalt -2 C 24/02-).</p> <p>Das Finanzministerium weist ausdrücklich darauf hin, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-18/164 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>die aus Sicht des Petenten unzureichenden Regelungen seit sehr langer Zeit bestünden und sich bewährt hätten. Durch die Anwendung dieser Vorschriften eingetretene finanzielle Notlagen, die anders hätten ausgeglichen werden müssen, seien weder dem Finanzverwaltungsamt noch dem Finanzministerium bekannt beziehungsweise geltend gemacht worden. Nach Auffassung des Finanzministeriums wird ein Änderungsbedarf des § 8 Beihilfeverordnung nicht gesehen. Der Petitionsausschuss gelangt zu keinem anderen Ergebnis.</p> <p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter. Zum Sachverhalt führt er aus, er habe sich nach seiner Pensionierung zur Sicherung seiner Existenz als Kleinunternehmer selbstständig gemacht. Er wendet sich gegen die Art der Behandlung seiner Einkommensteuererklärungen 2008 bis 2010 durch das Finanzamt Eckernförde-Schleswig und beanstandet insbesondere, dass das Finanzamt keine Entscheidung herbeiführe. Diesbezüglich habe er Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis hat der Petitionsausschuss Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen von Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeitern der Finanzverwaltung nicht festgestellt. Das Finanzministerium berichtet, im Rahmen der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2010 sei aufgefallen, dass in der Gewinnermittlung unter anderem unzutreffend Aufwendungen für die Tilgung eines Darlehens als Betriebsausgaben steuermindernd geltend gemacht worden seien. Darüber hinaus seien weitere Angaben in der Gewinnermittlung klärungsbedürftig gewesen. Die weitere Überprüfung habe ergeben, dass dies auch in den Einnahmeüberschussrechnungen der Vorjahre der Fall gewesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nicht beanstanden, dass das Finanzamt Eckernförde-Schleswig angesichts dieses Sachverhalts zu einer Erörterung des Steuerfalls gebeten hat. Da die Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2008 und 2009 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergangen waren, hatte die Möglichkeit einer Änderung bestanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass im Oktober 2012 zwischenzeitlich eine Besprechung erfolgt sei, an der neben der Bearbeiterin und dem Sachgebietsleiter auch die Ehefrau des Petenten teilgenommen habe. Das Finanzministerium berichtet, dass die Fragen zur Gewinnermittlung für 2008 eingehend und einvernehmlich besprochen worden seien. Hiervon ausgehend sei vereinbart worden, dass der Petent geänderte Gewinnermittlungen für 2009 und 2010 einreicht. Zeitgleich sei für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2011 eine Fristverlängerung gewährt worden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich die Angelegenheit damit erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2120-18/416 Kiel Besoldung, Versorgung, Besol- dungsanpassung <i>Öffentliche Petition</i>	<p>Ziel der Petition ist die vollständige Übernahme des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst für Beamte, Richter und Staatsanwälte. Der Petent beanstandet im Rahmen einer öffentlichen Petition, dass die Landesregierung plane, den Tarifabschluss im öffentlichen Dienst zeitlich verschoben und der Höhe nach nur teilweise zu übernehmen. Ferner wendet er sich gegen die Laufzeit bis zum Jahr 2018 und hält entgegen, dass die Besoldungsanpassungen bei anhaltend hohen Steuereinnahmen die Inflationsrate nicht ausgleichen. Er ist der Auffassung, dass das schwerpunktmäßig für den höheren Dienst vorgesehene Sonderopfer in hohem Maße den Gleichbehandlungsgrundsatz und das Recht auf amtsangemessene Besoldung verletze. Für die Schlechterstellung der gesamten Beamtenschaft in Schleswig-Holstein gebe es keinen sachlichen Grund.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die von 8.412 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern sowie mit 135 weiteren Online-Petitionen unterstützt wird, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums mehrfach beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss zeigt sich angesichts der sehr großen Anzahl der Mitzeichnungen zum vorliegenden Petitionsverfahren tief beeindruckt. Die öffentliche Petition wird erst seit kurzem angeboten. Die außerordentliche Beteiligung durch die Mitzeichnerinnen und Mitzeichner zeigt, dass das Instrument, mit dem der Ausschuss die Bürgerbeteiligung stärken möchte, angenommen wird.</p> <p>Soweit mit der Petition beanstandet wird, dass die ursprünglich vorgesehene gesetzliche Regelung zur Besoldungsanpassung weit über die Laufzeit des Tarifabschlusses hinausgeht, hat sich die Petition im Sinne des Hauptpetenten erledigt. Die Landesregierung hat zwischenzeitlich einen überarbeiteten Entwurf zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz (Drucksache 18/816) vorgelegt. Der Gesetzentwurf umfasst nur noch die Besoldungsanpassungen für die Jahre 2013 und 2014 und bleibt somit innerhalb des Geltungszeitraumes des Tarifabschlusses für die Angestellten.</p> <p>Hinsichtlich des mit der öffentlichen Petition darüber hinaus vorgetragenen Anliegens ist der Petitionsausschuss in der Sache vermittelnd tätig geworden. Angesichts der zahlreichen Mitzeichnungen, die dazu führten, dass das Quorum von 2.000 Mitzeichnungen in kürzester Zeit erfüllt war, hat der Petitionsausschuss eine Anhörung des Hauptpetenten beschlossen und ihm Gelegenheit gegeben, sein Anliegen noch einmal persönlich vorzutragen. Um einen Austausch der Argumente zu ermöglichen, hat der Petitionsausschuss außerdem den Ministerpräsidenten zu der Anhörung eingeladen. Nach dem Ergebnis der Anhörung haben sich sowohl auf der Seite des Hauptpetenten als auch auf der Seite der Landesregierung neue Gesichtspunkte ergeben.</p> <p>Damit diese Argumente mit angemessener Relevanz in das Gesetzgebungsverfahren zur Besoldungsanpassung einfließen können, beschließt der Petitionsausschuss, die öffentliche Petition sowie das Protokoll zur Anhörung des Hauptpetenten und des Ministerpräsidenten dem Finanzausschuss und dem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innen- und Rechtsausschuss als Arbeitsmaterial mit der Bitte um Berücksichtigung bei den Beratungen zuzuleiten.

Auf diesem Wege gelangen das Anliegen des Hauptpetenten und die weiteren von ihm, aber auch die seitens des Ministerpräsidenten vorgetragenen Gesichtspunkte über den Petitionsausschuss als „Schnittstelle“ zwischen Bürger und Parlament in den parlamentarischen Raum, um in das Gesetzgebungsverfahren einfließen zu können. Die fachliche Entscheidung im laufenden Gesetzgebungsverfahren obliegt den Fachausschüssen, sodass der Petitionsausschuss von einer Empfehlung an den Landtag Abstand nimmt.

Mit der Anpassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Laufzeit an die des Tarifabschlusses für Angestellte bis Ende 2014 wurde einem mit der öffentlichen Petition vorgetragenen Kernanliegen Rechnung getragen. Die Petition hat sich insoweit bereits teilweise im Sinne des Hauptpetenten erledigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- 1 L2123-18/213
- 2 L2123-18/214
- 3 L2123-18/215
- 4 L2123-18/216
- 5 L2123-18/217
- 6 L2123-18/218
- 7 L2123-18/219
- 8 L2123-18/220
- 9 L2123-18/221
- 10 L2123-18/222
- 11 L2123-18/223

Plön

Verkehrswesen;

Verkehrssicherheit

Hintergrund von elf Petitionen mit weitgehend gleichem Inhalt ist der tödliche Autounfall eines jungen Mannes auf der Kreisstraße 13 zwischen Krummbek und Schönberg am 24. September 2012. Auch wenn der Kreis dort keinen Unfallschwerpunkt sehe, setzen sich die Petenten dafür ein, dass an der Unfallstelle eine Leitplanke installiert wird, damit weitere tragische Unglücke vermieden werden können. Es könnte auch mehr Sicherheit durch das Reduzieren des vorhandenen Baumbestandes oder eine Geschwindigkeitsbegrenzung erreicht werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages verbindet die elf weitgehend inhaltsgleichen Petitionen, in denen sich die Petenten für weitgehende Maßnahmen zur Absicherung einer ihrer Ansicht nach unfallträchtigen Abschnitts der Kreisstraße 13 einsetzen, zu gemeinsamer Beratung und Entscheidung. Zu dem Anliegen der Petenten hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie eingeholt. Der Stellungnahme des Verkehrsministeriums ist zu entnehmen, dass aufgrund des Unfalls sowohl von der Gemeinde als auch von den Petenten Forderungen an den Kreis herangetragen worden seien, Fahrzeug-Rückhaltesysteme (sogenannte Leitplanken) zu errichten beziehungsweise den an der Unfallstelle befindlichen Baumbestand zu reduzieren. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Unfallkommission am 11. Oktober 2012 einen Ortstermin durchgeführt und straßenbauliche wie auch verkehrsrechtliche Maßnahmen in Abhängigkeit von den gefahrenen Geschwindigkeiten, dem Verkehrsaufkommen und den örtlichen Randbedingungen erörtert und bewertet habe. Die Einrichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen sei im Ergebnis als nicht geeignete Maßnahme gesehen worden. Insbesondere sei dabei die relativ geringe Fahrbahnbreite und der geringe Abstand zwischen den Bäumen und dem Fahrbahnrand berücksichtigt worden. Angesichts des vorhandenen Bewuchses und der langgezogenen Kurve im Bereich der Unfallstelle sei festgestellt worden, dass die Verdeutlichung des Kurvenverlaufs zu erhöhter Aufmerksamkeit führen könnte. Es seien dabei Richtungstafeln in Richtung Schönberg angeordnet worden, die von den aus Krummbek kommenden Fahrzeugen angestrahlt würden. Die Markierung solle bei entsprechender Witterung erneuert werden.

Der Gemeinde Schönberg sei das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt worden. Darüber hinaus habe die untere Verkehrsbehörde des Kreises Plön den Bau- und Verkehrsausschuss der Gemeinde Schönberg am 23. Oktober 2012 über die ge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

troffenen Maßnahmen informiert. Hier sei auch das Thema einer Geschwindigkeitsbeschränkung thematisiert worden. Eine zwingende Notwendigkeit nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung sei von der Unfallkommission nicht gesehen worden. Diese dürfe nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 Straßenverkehrsordnung genannten Rechtsgüter erheblich übersteige. Der Verlauf der Kreisstraße 13 sei jedoch nicht atypisch. Auch seien außergewöhnliche Merkmale nicht vorhanden, sodass kein zwingendes Erfordernis für eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorliege.

Das Ministerium teilt die Einschätzung der Unfallkommission. Auch wenn die Forderung der Petenten nach Einrichtung von Fahrzeug-Rückhaltesystemen nachvollziehbar sei, gehöre die Kreisstraße 13 entgegen der Ansicht der Petenten nicht zu den unfallträchtigen Bereichen. Die Statistik weise in 2005 und 2010 je einen Unfall mit insgesamt drei Leichtverletzten aus. Die von den Petenten vorgebrachten weiteren Todesfälle an diesem Straßenabschnitt werden vom Ministerium nicht bestätigt.

Der Ausschuss begrüßt, dass Verkehrsbehörde, Polizei und Straßenbaulastträger trotz der Einschätzung, dass keine hohe Wahrscheinlichkeit für zukünftige schwere Unfälle bestehe, den Streckenabschnitt im Hinblick auf ein eventuelles Unfallgeschehen weiter intensiv beobachten werden. Im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsschau werde diesem Abschnitt besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Petitionsausschuss bedauert den tragischen Unfall. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keinen weiteren zwingenden, über die getroffenen Maßnahmen hinausgehenden Handlungsbedarf.

12 **L2123-18/232**
Steinburg
Verkehrswesen;
Fahrerlaubnis

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Kreises Steinburg. Bei ihm sei im Mai 2009 ohne Grund und ohne Anordnung des zuständigen Richters eine Blutprobe entnommen worden. Aufgrund offensichtlich fehlerhafter Werte sei ihm Cannabiskonsum bescheinigt und der Führerschein entzogen worden. Darüber hinaus wirft er den beteiligten Behörden unter anderem Ignorieren von Beschwerden, Fristverschleppung, Unterschlagung und Erpressung vor.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde und des Kreises Steinburg festgestellt, dass keine Rechtsverstöße vorliegen. Anhand der ihm vorliegenden Informationen und Unterlagen kommt der Petitionsausschuss zum gleichen Ergebnis.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium legt nachvollziehbar dar, dass der Petent wiederholt über das von ihm monierte Verfahren informiert und in das Prozedere zur Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis eingewiesen worden sei. Er sei darüber aufgeklärt worden, dass ihm die Fahrerlaubnis erst nach Vorlage eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens neu erteilt werden könne. Die von ihm geforderte Akteneinsicht sei aufgrund urlaubsbedingter und personeller Engpässe erst spät erfolgt, jedoch nicht – wie vom Petenten behauptet – nach einer Anordnung seitens des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein zur Gewährung derselben. Dieses sei zu einer solchen Anordnung nicht befugt.

Hinsichtlich der Einlassung des Petenten, für die durchgeführte Blutprobe sei eine richterliche Verfügung notwendig, merkt das Ministerium an, dass die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur eine Wirkung auf die Strafverfolgungsorgane/Strafgerichte entfalte. Das strafrechtliche Ermittlungs- und nachfolgende Strafverfahren sowie das behördliche Fahrerlaubnisentziehungsverfahren hätten völlig unterschiedliche Zielsetzungen. Während es im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und dem sich hieran gegebenenfalls anschließenden strafgerichtlichen Verfahren um die Ahndung kriminellen Unrechts gehe, diene das Tätigwerden der Fahrerlaubnisbehörde der Abwehr von Gefahren, die anderen Verkehrsteilnehmern durch die Teilnahme fahrungeeigneter Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr drohten. Daher könne die Fahrerlaubnisbehörde als Ordnungsbehörde im Gefahrenabwehrrecht auch Blutproben ohne richterliche Anordnung gegen einen Fahrerlaubnisinhaber verwenden.

13 **L2123-18/238**
Rendsburg-Eckernförde
Aus- und Weiterbildung;
Aufstiegsfortbildung

Der Petent kritisiert die Handlungsweise der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Rahmen eines abgelehnten Antrags seines Sohnes auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz. Die Ablehnungsbegründung sei nicht nachvollziehbar. Die offensichtlich maschinelle Erstellung des Ablehnungsbescheides lasse auf eine unzureichende Einzelprüfung schließen. Da die gewählte Ausbildungseinrichtung ihre eigenen Aufnahmevoraussetzungen nicht einhalte, müsse der Schule die Reputation und Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung zum staatlich ausgebildeten Erzieher abgesprochen werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Ministerium für das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Schleswig-Holstein zuständig ist, welches einen individuellen Rechtsanspruch auf Förderung von beruflichen Aufstiegsfortbildungen begründet. Dieser ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein ist per Dienstleistungsvertrag mit der Abwicklung beauftragt worden. Sie bearbeitet und bescheidet die Förderanträge der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Ministerium stellt nachvollziehbar dar, dass eine Verletzung von Datenschutzbestimmungen ausgeschlossen werden könne, da ausschließlich die für die Erhebung der Zusammensetzung der Fachschulklassen erforderlichen Angaben anonymisiert angefordert und vorgelegt worden seien. Hinsichtlich der Einschätzung des Petenten, die als Begründung für die Ablehnung der Förderung angeführten Urteile seien im vorliegenden Fall nicht anwendbar, führt das Ministerium aus, dass maßgebend zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen die jeweiligen Prüfungsordnungen seien. Für die Maßnahmen zum/zur Erzieher/in in Schleswig-Holstein sei die Landesverordnung über die Fachschule anwendbar. Ausgehend von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die zuständigen Stellen für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gehalten, in Fällen wie bei der Maßnahme zum/zur Erzieher/in in Schleswig-Holstein die konkrete Kurszusammensetzung in jedem Einzelfall zu prüfen und je nach Zusammensetzung eine Förderung zu bewilligen oder zu versagen. Diese Verfahrensweise sei gerichtlich bestätigt. Entgegen dem Eindruck des Petenten sei die für die Beurteilung der Förderfähigkeit erforderliche Einzelfallprüfung erfolgt. Auch gebe es keine „eigenen Aufnahmevoraussetzungen“ der Fortbildungsstätte. Diese seien in der Fachschulverordnung geregelt. Die Fortbildungsstätte könne durch entsprechende Zusammensetzung der Klassen mit Blick auf die Vorqualifikation eine Förderung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erreichen. Die Reputation und Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung zum Erzieher bleibe davon unberührt.

Zusammenfassend weist das Ministerium darauf hin, dass im vorliegenden Fall lediglich 15 der insgesamt 23 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachschulklasse über eine abgeschlossene Erstausbildung verfügten. Da dies eine förderschädliche Zusammensetzung der Fachschulklasse darstelle, habe die Förderung des Sohnes des Petenten abgelehnt werden müssen. Aufgrund des Widerspruchs des Sohnes des Petenten sei die Fachschule zu einer erneuten und detaillierten Bescheinigung über die Zusammensetzung der Fachschulklasse aufgefordert worden. Nach Vorliegen der Bescheinigung werde der Einzelfall des Sohnes des Petenten prioritär bearbeitet. Sollte sich eine förderschädliche Kurszusammensetzung bestätigen, müsse ihm eine Förderung leider verwehrt werden.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sowohl vonseiten des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft als auch vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vorschläge für eine Änderung der Fachschulverordnung erarbeitet worden sind mit dem Ziel einer förderunschädlicheren Ausgestaltung. Bislang konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Angesichts des aktuellen Fachkräftebedarfs bittet der Petitionsausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, ihn im Nachgang zum Petitionsverfahren zeitnah davon zu unterrichten, ob noch vor Beginn der nächsten Fortbildungsmaßnahme im August eine Lösung gefunden werden konnte beziehungsweise welche weiteren Schritte erfolgen sollen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2123-18/241 Nordfriesland Verkehrswesen; Fahrerlaubnis /Eignung	<p>Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Überprüfung, ob das Vorgehen des Kreises Nordfriesland im Rahmen einer bei ihm durchgeführten, positiv auf Cannabis getesteten Blutprobe rechtmäßig gewesen sei. Die ihm für die erzwungene amtsärztliche Untersuchung und das angeordnete Drogenscreening sowie die hierdurch bedingten Autofahrten entstandenen Kosten sollten ihm erstattet werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie befasst. Er stellt fest, dass die vom Ministerium veranlasste Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein ausführlich und nachvollziehbar die Vorgehensweise der beschwerten Fahrerlaubnisbehörde darlegt.</p> <p>Der Landesbetrieb verdeutlicht, dass es vorliegend nicht um die Frage gegangen sei, ob der Petent zum Zeitpunkt der Polizeikontrolle fahrtauglich gewesen sei. Es habe Zweifel daran gegeben, ob er aufgrund des Cannabiskonsums grundsätzlich geeignet gewesen sei, Kraftfahrzeuge zu führen. Hier sei das Konsumverhalten eines Betroffenen von grundlegender Bedeutung. Ein einmaliger Konsum sei für die Ermittlung der Kraftfahrteignung unerheblich. Liege regelmäßiger Konsum vor, sei die Fahrerlaubnis unter Anordnung der sofortigen Vollziehung zu entziehen. Bei gelegentlichem Konsum sei zu erforschen, ob zum aktuellen Zeitpunkt noch konsumiert werde. In diesem Fall sei durch eine medizinisch-psychologische Untersuchung zu erforschen, ob der Betroffene in der Lage sei, den Konsum von Cannabis und das Führen von Kraftfahrzeugen zu trennen. Dann würde die Fahrerlaubnis belassen.</p> <p>Zur Unterscheidung von gelegentlichem und regelmäßigem Konsum sei nicht die THC-Konzentration im Blutserum entscheidend, sondern der Gehalt an THC-COOH, einem Abbauprodukt des THC, aus dessen Konzentration Rückschlüsse auf das Konsumverhalten gezogen werden könnten. Hierbei habe die Rechtsprechung entsprechende Werte ermittelt. Auch die von dem Petenten zitierte „Daldrup-Tabelle“ könne herangezogen werden. Nach dieser könne bei THC-COOH-Werten zwischen 5 und 75 ng/ml mindestens auf gelegentlichen Konsum geschlossen werden. In diesem Falle empfehle die Tabelle die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung.</p> <p>Bei dem Petenten, bei dem eine THC-COOH-Konzentration von 23,23 ng/ml festgestellt worden sei, seien zu seinen Gunsten im Vorwege noch mehrere Drogenscreenings und eine anschließende Untersuchung durch einen Arzt erfolgt. Da im Ergebnis kein aktueller Konsum mehr feststellbar gewesen und die Begutachtung durch den Amtsarzt positiv für den Petenten verlaufen sei, sei dem Petenten die Fahrerlaubnis belassen worden. Da der Petent durch sein eigenes Verhalten, also durch das Führen eines Kraftfahrzeuges unter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L2123-18/256 Rendsburg-Eckernförde Aus- und Weiterbildung; Aufstiegsfortbildung	<p data-bbox="735 286 1414 472">Einfluss von Cannabis, die behördlichen Maßnahmen ausgelöst habe, seien die hierdurch entstandenen Kosten und Gebühren selbstverständlich von ihm zu tragen gewesen. Das Landesamt betont, dass der Petent im Falle der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung erheblich höhere Kosten hätte tragen müssen.</p> <p data-bbox="735 477 1414 629">Vor diesem Hintergrund schließt sich der Petitionsausschuss ebenso wie das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie der Bewertung des Landesamtes an, dass die Vorgehensweise der beschwerten Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden ist.</p> <p data-bbox="735 689 1414 943">Die Petentin möchte eine Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes erreichen, insbesondere hinsichtlich der konkreten Kurszusammensetzung als Voraussetzung für eine Förderung. Darüber hinaus spricht sie sich für vereinfachte Anträge und schnellere Bearbeitungszeiten aus. Vor dem Hintergrund, dass die bewilligten Gelder größtenteils zurückzuzahlen sind, hält sie die Arbeitsweise der Investitionsbank für nicht nachvollziehbar.</p> <p data-bbox="735 976 1414 1128">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p data-bbox="735 1133 1414 1720">Das Ministerium führt aus, dass es für das von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz in Schleswig-Holstein zuständig sei. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein sei per Dienstleistungsvertrag mit der Abwicklung des Gesetzes beauftragt worden und bearbeite und bescheide die Förderanträge der jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller. Maßgebend zur Beurteilung der Förderfähigkeit von Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen seien die jeweiligen Prüfungsordnungen. Für die Maßnahmen zum/zur Erzieher/in in Schleswig-Holstein sei die Landesverordnung über die Fachschule anwendbar. Ausgehend von der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seien die zuständigen Stellen für das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz gehalten, in Fällen wie bei der Maßnahme zum/zur Erzieher/in in Schleswig-Holstein die konkrete Kurszusammensetzung in jedem Einzelfall zu prüfen und je nach Zusammensetzung eine Förderung zu bewilligen oder zu versagen. Diese Verfahrensweise sei gerichtlich bestätigt.</p> <p data-bbox="735 1724 1414 2060">Das Wirtschaftsministerium teilt mit, dass die Investitionsbank im vergangenen Jahr phasenweise einen außergewöhnlich hohen Eingang von Förderanträgen zu bewältigen gehabt habe. Aus diesem Grund werde auf der Internetseite der Investitionsbank zum Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz auf eine gegebenenfalls längere Bearbeitungszeit hingewiesen und darum gebeten, die Förderanträge mindestens zwei Monate vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme einzureichen. Dies verbunden mit dem hohen Prüfungsaufwand bei der Bescheinigung von Anträgen von Erzieher-Fortbildungsmaßnahmen habe bedauerlicherweise zur Folge gehabt, dass nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L2123-18/269 Plön Landesgesetzgebung; Ladenöffnungszeitengesetz	<p>alle Bescheide zeitnah nach Antragseingang hätten ergehen können. Voraussetzung für die Prüfung der Anträge ist, dass alle hierfür notwendigen Unterlagen vorliegen. Im Falle der Petentin sei ihrem Widerspruch stattgegeben worden, obwohl die nachgeforderten Unterlagen nicht zeitnah vorgelegt worden seien.</p> <p>Bereits in einem weiteren Petitionsverfahren zum Thema Förderfähigkeit von Aufstiegsfortbildungsmaßnahmen ist der Ausschuss darüber informiert worden, dass sowohl vonseiten des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft als auch vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Vorschläge für eine Änderung der Fachschulverordnung erarbeitet worden sind mit dem Ziel einer förderunschädlicheren Ausgestaltung.</p> <p>Bislang konnte jedoch keine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Angesichts des aktuellen Fachkräftebedarfs hat der Petitionsausschuss das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie gebeten, ihn im Nachgang zum Petitionsverfahren zeitnah davon zu unterrichten, ob noch vor Beginn der nächsten Fortbildungsmaßnahme im August eine Lösung gefunden werden konnte beziehungsweise welche weiteren Schritte erfolgen sollen.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Petentin im Nachgang zu ihrem Petitionsverfahren bei Vorliegen der entsprechenden Informationen hierüber zu unterrichten.</p> <p>Der Petent begehrt die Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten, die das Ladenschlussgesetz des Bundes bietet, um Beschränkungen für den Verkauf an Sonn- und Feiertagen insbesondere in Fremdenverkehrsorten soweit wie möglich aufzuheben. Das Ladenöffnungszeitengesetz des Landes Schleswig-Holstein solle so liberal wie möglich gestaltet werden. Das Land selbst solle sich im Bundesrat für ein freierlicheres und religionsunabhängigeres Bundesladenschlussgesetz einsetzen. Er fordert in diesem Kontext eine deutliche Trennung von Staat und Kirche.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass im Jahr 2006 im Rahmen der Föderalismusreform das Recht des Ladenschlusses aus dem Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung in die alleinige Zuständigkeit der Länder übertragen worden sei. Das Land Schleswig-Holstein habe von diesem Gesetzgebungsrecht durch Erlass des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten Gebrauch gemacht. Für Schleswig-Holstein gelte somit das Ladenschlussgesetz des Bundes nicht mehr. Das Ministerium weist darauf hin, dass der Sonn- und Feiertagsschutz durch das Grundgesetz festgeschrieben und deshalb auch im Landesrecht zu beachten sei. Bestrebungen des Gesetzgebers hinsichtlich einer weiteren Liberalisierung des Ladenöffnungszeitengesetzes seien dem Ministerium momentan nicht bekannt. Auch vonseiten des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Wirtschaftsministeriums gebe es derzeit keine Planungen, eine weitere Liberalisierung des Ladenöffnungszeitengesetzes im Landtag zu beantragen.

Der Petitionsausschuss betont, dass in der bundesrepublikanischen Demokratie Religion und Staat zwei Bereiche sind, die mit klar bestimmten und voneinander abgrenzbaren Einflusssphären ihre Aufgaben wahrnehmen. Nichtsdestotrotz bleibt es den Kirchen unbenommen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und bei aktuellen Themen ihre Position zu vertreten.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf den vom Petenten zitierten, durch Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung garantierten Sonn- und Feiertagsschutz ausgeführt hat, dass dieser nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt des Sonn- und Feiertags beschränkt sei (Aktenzeichen: 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07). Umfasst sei zwar die Möglichkeit der Religionsausübung an diesen Tagen. Überdies konkretisiere Art. 139 Weimarer Reichsverfassung mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt habe er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie diene der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz), aber auch dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz). Ihr könne schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzdenken eine Grenze ziehe.

Die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität stehe einer Konkretisierung des Schutzgehalts des Art. 4 Abs. 1 und 2 Grundgesetz durch Art. 139 Weimarer Reichsverfassung nicht entgegen. Die Verfassung selbst unterstelle den Sonntag und die gesetzlich anerkannten Feiertage einem besonderen staatlichen Schutzauftrag und nehme damit eine Wertung vor, die auch in der christlich-abendländischen Tradition wurzle und kalendarisch an diese anknüpfe. Wenn den christlichen Religionsgemeinschaften dadurch ein grundrechtsverankerter Mindestschutz der Sonntage und der staatlich anerkannten Feiertage vermittelt werde, so sei dies in der Wertentscheidung des Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Reichsverfassung angelegt.

Das Bundesverfassungsgericht konstatiert, dass bei der Einordnung und Bewertung der Durchbrechung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen der Ladenöffnung großes Gewicht zukomme. Das Erreichen des religiös wie weltlich motivierten Ziels des Sonntagsschutzes setze das Ruhen der typischen werktäglichen Geschäftigkeit voraus. Gerade die Ladenöffnung präge wegen ihrer öffentlichen Wirkung den Charakter des Tages in besonderer Weise. Von ihr gehe eine für jedermann wahrnehmbare Geschäftigkeits- und Betriebsamkeitswirkung aus, die typischerweise den Werktagen zugeordnet werde. Diese Wirkung werde nicht nur durch die in den Verkaufsstellen tätigen Arbeitnehmer und sonstigen Beschäftigten ausgelöst, sondern auch durch die Kunden. Sie erfasse überdies den Straßenverkehr und den öffentlichen Personennahverkehr in seiner Dichte und habe Rückwirkungen auf

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
17	L2123-18/306 Plön Landesgesetzgebun: Ladenöff- nungszeiten	<p>dessen Beschäftigte wie auch auf den verkehrsverursachten Lärm. Betroffen seien davon auch diejenigen, die weder arbeiten müssen noch einkaufen gehen wollen, also auch die, nach deren Verständnis der Tag ein solcher der Ruhe und der Besinnung sei.</p> <p>Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gewinne die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen durch die maximale Ausweitung der werktäglichen Öffnungszeiten noch mehr an Bedeutung und Gewicht. Es komme vermehrt zum Einsatz der Beschäftigten im Schicht- und Nachtbetrieb. Deshalb sei für sie gerade der Sonntag als einzig verbleibender Tag der Arbeitsruhe von herausragender Bedeutung. Dies gelte zumal angesichts der Beschäftigungsstruktur im Einzelhandel, in dem Frauen, die sich im Rahmen einer familiären Einbindung zu einem großen Teil nach wie vor einer Doppelbelastung ausgesetzt sehen, besonders stark vertreten seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten, um ihnen die Gelegenheit zu geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.</p> <p>Die Petition richtet sich an den Runden Tisch, der zur Ausgestaltung der neuen sogenannten Bäderregelung eingerichtet worden ist. Die Petentin möchte eine Änderung des Ladenschlussgesetzes erreichen und kritisiert, dass in der heutigen Zeit Kirchen weiterhin das öffentliche Leben gestaltend verändern könnten. In Schleswig-Holstein lebten viele Nichtchristen. Stelle man die Zahl der Kirchenmitglieder der Einwohnerzahl in Schleswig-Holstein gegenüber, sei das große Mitspracherecht der Kirche nicht gerechtfertigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie der Sach- und Rechtslage beraten.</p> <p>Das Wirtschaftsministerium erläutert, dass der Runde Tisch ein Gesprächskreis sei, der auf Einladung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie zusammentrete, um über die Ausgestaltung der neuen Bäderregelung für Schleswig-Holstein zu diskutieren. Beteiligt hieran seien neben der evangelischen und der katholischen Kirche auch andere betroffene Institutionen und Verbände, die sehr unterschiedliche Interessen vertreten, wie Gewerkschaften, Tourismus- und Wirtschaftsverbände.</p> <p>Der von den Kirchen eingeforderte Schutz der Sonn- und Feiertage sei grundgesetzlich gesichert. Sie seien als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erbauung gesetzlich geschützt. Auch ohne Einflussnahme der Kirchen habe der Gesetz- und Verordnungsgeber sich an die Vorgaben zu halten. Mit dem generellen Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen nach dem Ladenöffnungszeitengesetz Schleswig-Holstein werde dem Rechnung getragen. Die Bäderregelung sei eine Ausnahmeregelung zu diesem Verbot für nur einen kleinen Teil der Gemeinden in Schleswig-Holstein. Hier gelte es zu bewerten, wann die Sonn- und Feiertagsöff-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nung noch die Ausnahme und nicht die Regel sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss ergänzt, dass das Bundesverfassungsgericht der Ladenöffnung bei der Einordnung und Bewertung der Durchbrechung der Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen großes Gewicht zugesprochen hat (Az.: 1 BvR 2857/07, 1 BvR 2858/07). Der durch Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung garantierte Sonn- und Feiertagsschutz sei nicht auf einen religiösen oder weltanschaulichen Sinngehalt der Sonn- und Feiertage beschränkt. Vielmehr werde mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe das Sozialstaatsprinzip konkretisiert. Die Sonn- und Feiertagsruhe diene der psychischen und physischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit, aber auch dem Schutz von Ehe und Familie. Ihr könne ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzen eine Grenze ziehe.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es den Beteiligten am Runden Tisch gelungen ist, sich in der Sitzung am 29. Januar 2013 über möglichst ausgewogene Eckpunkte für eine neue Regelung zu verständigen. Diese sind im Internet unter www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/Presse/PI/2013/130130_Baederregelung.html einsehbar. Der Ausschuss geht davon aus, dass der gefundene Kompromiss in die konkrete Ausgestaltung der sogenannten Bäderregelung mit einfließen wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss beschließt, die Petition den Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten, um ihnen die Gelegenheit zu geben, politische und gesetzgeberische Initiativen zu prüfen.</p>
18	<p>L2123-18/338 Nordfriesland Straßen und Wege; Sanierungsarbeiten</p>	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass im Zuge der Sanierung der B5 zwischen Niebüll und Klixbüll die Zufahrt zu seinem Betrieb für die Kunden im nördlichen Bereich, dem Grenzraum und Dänemark nicht möglich sei. Durch Planungsfehler sei die Öffnung der Straße nicht wie geplant im Oktober 2012 erfolgt. Die hierdurch erfolgten Umsatzeinbußen seien für seinen Betrieb existenzbedrohend.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Verkehrsministerium bestätigt, dass die B5 seit Juni 2012 zwischen der L8 (Deichskopf) und der B199 bei Klixbüll unter Vollsperrung saniert und die angestrebte Verkehrsfreigabe aus verschiedenen Gründen im Oktober 2012 nicht erreicht werden konnte. Ein Termin für die Beendigung stehe noch nicht fest. Gewerbebetriebe seien durch die Vollsperrung nicht unmittelbar betroffen. Denkbar sei eine mittelbare Betroffenheit von Gewerbetreibenden in Niebüll und Klixbüll durch eine schlechtere Erreichbarkeit und eine Reduzierung des Durchgangsverkehrs.</p> <p>Das Ministerium führt aus, dass die Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsinfrastruktur den Interessen sowohl</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L2123-18/340 Steinburg Kommunalaufsicht; ehemalige Bundeswehrliegenschaften	<p>der Verkehrsteilnehmer als auch der Anlieger diene. Diese müssten daher nach der zugrunde zu legenden Rechtsprechung Arbeiten, die der Erhaltung, Verbesserung und Modernisierung der Straße dienen, entschädigungslos dulden. Das Risiko von Umsatzrückgängen infolge von Bauarbeiten sei von gewerbetreibenden Straßenanliegern einzukalkulieren. Sie seien zwar auf den Gebrauch der Straße besonders angewiesen, profitierten aber andererseits auch in besonderem Maße.</p> <p>Das Verkehrsministerium gehe davon aus, dass die Vollsperrung der B5 aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen keine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung darstelle. Der Betrieb des Petenten sei auch von Kunden aus dem Grenzgebiet und Dänemark problemlos über das nachgeordnete Straßennetz erreichbar. Der Staatssekretär des Ministeriums habe Vertreter der Region bereits im Januar 2013 darüber informiert, dass die Straßenbauverwaltung das Aufstellen von Schildern, die auf die Gewerbebetriebe hinweisen, an geeigneten Standorten im vorhandenen Straßennetz dulden werde. Die Gewerbebetriebe, die eine derartige Unterstützung benötigten, seien gebeten worden, sich beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr zu melden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Kenntnis davon, ob der Petent dieses Angebot wahrgenommen hat. Sollte dies nicht der Fall sein, steht es ihm offen, sich an den Landesbetrieb zu wenden.</p> <p>Der Petent möchte erreichen, dass die Liegenschaft der ehemaligen Standortmunitionsniederlassung und des Materialdepots in der Gemeinde Hohenlockstedt seitens der Gemeinde als Naherholungsgebiet freigegeben und gestaltet wird. Diesbezüglich bittet er den Petitionsausschuss um Unterstützung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Dieses hat seinerseits Stellungnahmen des Amtes Kellinghusen und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in Rostock eingeholt.</p> <p>Der Stellungnahme des Ministeriums ist zu entnehmen, dass die betroffene Liegenschaft eine Fläche von ca. 44,3 Hektar umfasse und zu 70 Prozent bewaldet sei. Auf dem eingezäunten Areal befänden sich unter anderem 22 Munitionsbunker, 20 Gebäude und überdachte Lagerhallen sowie ein großer Anteil an versiegelten Fahrwegen und Lagerplätzen. Die Nutzung der Liegenschaft durch die Bundeswehr sei bereits seit April 2002 aufgegeben worden.</p> <p>In den darauffolgenden Jahren hätten die Gemeinde Hohenlockstedt und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten und Nutzungskonzepte geprüft. Diese seien jedoch nicht umgesetzt worden. Seit 2009 werde von der Gemeinde und der unteren Forstbehörde des Kreises Steinburg eine Nutzung des Geländes als Waldfläche trotz der vorhandenen baulichen Anlagen angestrebt. Der Flächennutzungsplan sei entsprechend geändert</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und seit dem 8. März 2012 rechtskräftig geworden. Hierin werde die gesamte ehemals militärisch genutzte Fläche als Waldfläche beziehungsweise in einem Teilbereich als Biotop ausgewiesen.</p> <p>Vor einer Öffnung des Geländes müssten nach Auskunft der Bundesanstalt Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit durchgeführt werden. Bislang seien beispielsweise eine Altlastsanierung durch den Rückbau der Treibstofflager-tanks, Bodenaushub, Verschließung von Erdlöchern oder Abdeckung einer Zisterne erfolgt. Technische Probleme be-reiteten in diesem Zusammenhang die zahlreichen Munitions-bunker, die aufgrund ihrer Höhe von vier Metern erhebliche Absturzgefahren für Besucher bergen. Auch der Rückbau der zum Teil mit „Natodraht“ durchgeführten Einzäunung sei aufwendig und mit Schwierigkeiten verbunden.</p> <p>Es ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass bei der Vorbereitung der Öffnung des ehemaligen Militärgeländes mit seinen spezifischen Altlasten für die Allgemeinheit be-sondere Sorgfalt geboten ist. Er geht davon aus, dass die Gemeinde Hohenlockstedt und die Bundesanstalt für Immo-bilienaufgaben einvernehmlich die notwendigen Verkehrssi-cherungsmaßnahmen bestimmen und in angemessener Zeit um-setzen werden.</p>
20	<p>L2123-18/387 Nordfriesland Öffentlicher Personennahver- kehr; Finanzierung</p>	<p>Der Petent möchte mit seiner Petition erreichen, dass Kom-munen, die die Organisation und Planung des öffentlichen Personennahverkehrs eigenverantwortlich durchführen, bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Landesmittel berücksichtigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-ges hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technolo-gie beraten. Dieses weist darauf hin, dass die Kreise und kreisfreien Städte vom Land Schleswig-Holstein jährlich Mittel in Höhe von 57,313 Millionen Euro für den öffentli-chen Personennahverkehr erhielten. Diese Mittel seien zu verwenden zur pauschalen Abgeltung möglicher Ansprüche von Verkehrsunternehmen auf Ausgleichsleistungen im Aus-bildungsverkehr, für Investitionen (insbesondere in Haltestel-len), zur Finanzierung von Untersuchungen oder Marketing-maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs, für die Förderung des Gesamtsystems Bus und Bahn und als Beitrag zur Sicherstellung einer ausrei-chenden Verkehrsbedienung im übrigen öffentlichen Perso-nennahverkehr.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Ministeri-ums, dass eine wie vom Petenten gewünschte Festlegung in der Finanzierungsverordnung, die die Kreise zu einer Betei-ligung der örtlichen Aufgabenträger an den Mitteln der Finan-zierungsverordnung verpflichtet, ein unzulässiger Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Kreise wäre. Der Gesetzgeber habe daher in § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Schleswig-Holstein folgerichtig die Kreise und kreisfreien Städte als Empfänger der Zuwendun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L2123-18/390 Pinneberg Aus- und Weiterbildung; Aufstiegsfortbildung	<p>gen der Finanzierungsverordnung festgelegt. Der Ausschuss hat Kenntnis davon, dass die vom Petenten vorgetragene Problematik auch in anderen Kreisen besteht. Er beschließt daher, die Petition und den gefassten Beschluss in anonymisierter Form dem Wirtschaftsausschuss mit der Bitte um inhaltliche Befassung und Abwägung gesetzgeberischer Initiativen zuzuleiten.</p> <p>Der Petent möchte eine kürzere Bearbeitungszeit der Anträge auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erreichen. Seiner Aussage nach habe unnötigerweise eine Bearbeitungszeit bis zu zwölf Monaten vorgelegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Rahmen seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Investitionsbank vom Wirtschaftsministerium um Stellungnahme zur Petition sowie um Informationen zum Einzelfall des Petenten gebeten worden ist.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die Regelbearbeitungszeit bei der Investitionsbank für Maßnahmen in Vollzeitform in Schleswig-Holstein sechs bis acht Wochen betrage. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit und -höhe und die Bescheidung des Antrags müssten von den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern die hierfür erforderlichen Antragsunterlagen vollständig bei der Investitionsbank vorgelegt beziehungsweise nachgeforderte Unterlagen kurzfristig, formgerecht und vollständig nachgereicht werden. Bei entsprechender Mitwirkungsbereitschaft würde die genannte Bearbeitungsdauer der Anträge häufig deutlich unterschritten. Im bundesweiten Vergleich in Bezug auf die Regelbearbeitungszeit sei Schleswig-Holstein gut aufgestellt. Andere Bundesländer benötigten Regelbearbeitungszeiten von vier Monaten bis teilweise einem Jahr.</p> <p>Hinsichtlich des vorliegenden Falls habe die Investitionsbank mitgeteilt, dass der Petent nach Eingang seines Antrags auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz mehrfach schriftlich sowie telefonisch um Zuleitung fehlender Antragsunterlagen, die für die Beurteilung der Förderfähigkeit und -höhe notwendig seien, gebeten worden sei. Der Petent sei den Aufforderungen nur teilweise, bis heute nicht vollständig nachgekommen. Trotzdem sei im März 2013 der Förderbescheid erstellt und an den Petenten versandt worden. Die Bewilligung sei jedoch mit der Maßgabe erfolgt, die zur Überprüfung der gewährten Förderung noch fehlenden Gehaltsabrechnungen einzureichen. Bis zur Stellungnahme hätten diese Unterlagen noch immer nicht vorgelegen.</p> <p>Die der Stellungnahme beigefügte ausführliche Auflistung des zeitlichen Ablaufs der Nachforderungen von Unterlagen durch die Investitionsbank und Einreichen derselben durch den Petenten belegt den dargestellten Sachverhalt nachvollziehbar. Dementsprechend teilt der Petitionsausschuss die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	L2123-18/420 Kiel Verkehrswesen; Bußgeldverfahren	<p data-bbox="735 286 1410 506">Ansicht, dass die Bearbeitungszeit des Antrags des Petenten nicht in der Verantwortung der Investitionsbank liegt, sondern aus der trotz mehrmaliger Aufforderung nicht oder nur teilweise erfolgten Einreichung der Unterlagen durch den Antragsteller resultiert. Eine Verkürzung der Bearbeitungszeit des Antrags durch eine Ablehnung mangels Mitwirkung kann nicht im Sinne des Petenten gelegen haben.</p> <p data-bbox="735 510 1410 663">Der Petitionsausschuss legt dem Petenten nahe, die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen zeitnah bei der Investitionsbank einzureichen, damit eine zügige Bearbeitung seines Antrags auf Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz erfolgen kann.</p> <p data-bbox="735 730 1410 936">Die Petentin möchte mit ihrer Petition erreichen, dass ein Bußgeldbescheid wegen Haltens im Bereich einer Fußgängerzone zurückgenommen wird. Ihr gegen den Bescheid gerichteter Widerspruch sei mit der Begründung abgewiesen worden, dass der von ihr an diesem Tag durchgeführte Umzug von der ausgewiesenen Parkfläche aus zumutbar gewesen sei.</p> <p data-bbox="735 976 1410 1155">Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages spricht keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus. Zu diesem Ergebnis kommt er nach Beratung der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie.</p> <p data-bbox="735 1160 1410 1966">Das Ministerium teilt mit, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein als Fachaufsichtsbehörde über die Bußgeldstellen der Kreise und kreisfreien Städte, soweit Verkehrsordnungswidrigkeiten betroffen seien, die Recht- und Zweckmäßigkeit des Vorgehens der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel - Bußgeldstelle - überprüft habe. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in der betroffenen Fußgängerzone ein Befahren mit Kraftfahrzeugen nur zu Lieferzwecken zulässig sei. Sowohl private als auch durch Umzugsunternehmen durchgeführte Umzüge seien keine Lieferverkehre im Sinne der Straßenverkehrsordnung und daher in diesem Bereich grundsätzlich unzulässig. Allerdings bestehe die Möglichkeit, vor der Durchführung eines Umzugs bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung zu beantragen. Mit dieser Genehmigung dürfe dieser Bereich befahren werden. Im Falle der Petentin habe eine solche Ausnahmegenehmigung nicht vorgelegen, sodass sie durch das Befahren des Bereiches eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen habe. Hinsichtlich des von der Petentin vorgetragene Vorwurfs einer Ungleichbehandlung zwischen einem Umzug mit einem privaten Personenkraftwagen und einem Umzug mit einem gewerblichen Lastkraftwagen stellt das Ministerium fest, dass in beiden Fällen grundsätzlich ein Verkehrsverbot vorliege, sodass eine Ungleichbehandlung nicht gegeben sei.</p> <p data-bbox="735 1971 1410 2060">Nach Auskunft der Bußgeldstelle habe die Petentin gegen den Bußgeldbescheid verspätet Widerspruch eingelegt. Ein entsprechender Verwerfungsbescheid sei ergangen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

- 23 **L2123-18/421**
Nordrhein-Westfalen
Verkehrswesen:
Maßnahmen auf Autobahnen

Der Petitionsausschuss stimmt ebenso wie das Ministerium der Bewertung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr zu, dass die Vorgehensweise der Bußgeldstelle nicht zu beanstanden ist.

Der Petent fordert in seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten und von diesem an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleiteten Petition, dass vor einer Gefahrenstelle auf der Autobahn ein gelbes Blinklicht zu installieren sei. Dieses erhöhe die Aufmerksamkeit der Autofahrer auf vorliegende Gefahrenstellen deutlich mehr als die üblicherweise aufgestellten Verkehrszeichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Zu seiner Beratung des Anliegens hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beigezogen.

Wie dem Petenten bereits vom Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Kenntnis gegeben wurde, dankt das schleswig-holsteinische Verkehrsministerium dem Petenten ausdrücklich für seine Initiative, sich für eine Verbesserung der Verkehrssicherheit einzusetzen. Auch wenn die Straßenverkehrsbehörden den Vorschlägen und Wünschen von Bürgerinnen und Bürgern nicht in allen Fällen zustimmen könnten, seien derartige Hinweise für die Überprüfung der örtlichen Beschilderung oft wertvoll und hilfreich.

Hinsichtlich des Anliegens des Petenten führt das Ministerium aus, dass zum einen rechtliche Gründe dagegensprechen. Gelbes Blinklicht warne vor Gefahren. Es könne ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Demnach könnte dem Antrag des Petenten grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings solle ortsfestes gelbes Blinklicht nur sparsam verwendet werden und nur dann, wenn die erforderliche Warnung auf andere Weise nicht deutlich genug gegeben werden könne. Nach der allgemeinen Intention der Straßenverkehrsordnung werde auf Gefahren im Straßenverkehr durch Gefahrzeichen hingewiesen. Es sei zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass auch auf einer Autobahn auf eine besondere Gefahrensituation zusätzlich durch ein gelbes Blinklicht hingewiesen werde. Dabei könne es sich im Sinne der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung aber nur um eine Ausnahme, nicht jedoch um den Regelfall handeln. Zum anderen bestehe die begründete Gefahr, dass eine (zu) häufige Anordnung eines ortsfesten gelben Blinklichts zu einem Gewöhnungseffekt bei den am Straßenverkehr teilnehmenden Personen führen könnte.

Der Petitionsausschuss schließt sich dem Dank des Ministeriums an. Er stimmt diesem aber auch zu, dass das Ministerium als oberste Straßenverkehrsbehörde dem aktuellen Begehren des Petenten nicht stattgeben kann.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2123-18/197
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Unterbringungsbedingungen | <p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeitshalber zugeleitet. In seinem Schreiben wendet sich der Petent gegen die Zustände in der Einrichtung, in der er untergebracht ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat bei seiner Prüfung der Petition keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, dass die von dem Petenten vorgebrachten Anschuldigungen gerechtfertigt sind. Er beschließt angesichts des von dem um Stellungnahme gebetenem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung dargelegten gesundheitlichen Zustandes des Petenten, diesem das Beratungsergebnis nicht mitzuteilen, um nicht zu einer Verschlimmerung seiner schweren chronischen psychischen Erkrankung beizutragen.</p> |
| 2 | L2123-18/208
Pinneberg
Gesundheitswesen;
Heilberufe, Vergütung | <p>Die Petentin ist psychologische Psychotherapeutin. Sie fühlt sich im Vergleich zu anderen Fachärzten dadurch benachteiligt, dass ihrer Ansicht nach die Gruppe der Psychotherapeuten nicht an der allgemeinen Honorarentwicklung teilnimmt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Dieses hat den Ausschuss darüber informiert, dass sich die Petentin bereits direkt an das Ministerium gewandt habe. Das entsprechende Antwortschreiben an die Petentin liegt dem Petitionsausschuss vor.</p> <p>Die Ansicht der Petentin, dass eine Benachteiligung der psychologischen Psychotherapeuten gegenüber anderen Fachärzten vorliege, da die Gruppe der Psychotherapeuten nicht an der allgemeinen Honorarentwicklung teilnehme, teilt das Ministerium nicht. Der Petitionsausschuss folgt der Einschätzung des Ministeriums, das in seinem Antwortschreiben die Gründe für seine Haltung ausführlich dargelegt hat.</p> <p>Die Forderung der Petentin nach einer „systemischen Veränderung“ wird vom Ministerium vor dem Hintergrund historisch gewachsener Besonderheiten bei der Honorarverteilung und Bedarfsplanung für Vertragsärzte und -psychotherapeuten sowie den damit verbundenen Erfahrungen als nachvollziehbar bewertet. Gleichzeitig sei aber festzuhalten, dass die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung für die von Psychotherapeuten durchgeführten Heilbehandlungen nur in wenigen anderen Ländern der Welt so klar zugunsten der psychisch kranken Patienten und ihrer Therapeuten geregelt sei wie in Deutschland. Das Ministerium geht davon aus, dass angesichts der gefundenen Honorarregelung und der anstehenden Veränderung in der Bedarfsplanung die von der Petentin prognostizierte Verschlechterung der Bedingungen für die Psychotherapie auch dann nicht eintrete, wenn keine grundsätzliche „systemische Verände-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/245 Schleswig-Flensburg Kinder- und Jugendhilfe; Pflegeurlaubnis	<p>rung“ stattfinde. Der Petitionsausschuss spricht keine Empfehlung im Sinne der Petentin aus.</p> <p>Die Petentin wendet sich im November 2012 mit der Beschwerde an den Petitionsausschuss, vom Fachdienst Jugend und Familie des Kreises Schleswig-Flensburg keine Unterstützung bei der Betreuung ihres Neffen zu erhalten. Dieser wohne seit Juli 2012 bei ihr. Im August sei ein Antrag auf Kindergeld gestellt worden. Der zuständige Sachbearbeiter habe um Zusendung einer Pflegeurlaubnis gebeten, die im Oktober schriftlich beantragt worden sei. Eine Antwort stehe aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Er ist darüber informiert, dass es wegen Überlastung des Pflegekinderdienstes für Flensburg und Umgebung zu einer Verzögerung der Bearbeitung des gestellten Antrags auf Pflegeurlaubnis gekommen ist. Nach Eingang der Beschwerde wurde der Petentin mit Schreiben vom 5. Dezember 2012 eine vorläufige Pflegeurlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes für ihren Neffen zugesandt. Unter Vorlage dieser Erlaubnis konnte die Petentin umgehend Kindergeld bei der Familienkasse in Flensburg beantragen. Das entsprechende Schreiben liegt dem Ausschuss vor. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich damit die Petition im Sinne der Petentin erledigt hat.</p>
4	L2123-18/305 Pinneberg Bildungswesen; Förderunterricht	<p>Die Petentin ist Mutter eines mehrfach behinderten Sohnes im Alter von 24 Jahren. Als Bezieherin von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) fehlten ihr die finanziellen Mittel, ihren Sohn bedarfsgerecht zu fördern. Alle von ihr angeschriebenen Behörden hätten ihren Antrag auf Kostenübernahme für die Leseförderung ihres Sohnes abgelehnt. Sie fühle sich im Stich gelassen und bittet um Nennung zuständiger Stellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten. Ebenso wie das Ministerium anerkennt der Ausschuss die Leistungen von Eltern für ihre Kinder mit Behinderung zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und die damit verbundenen großen Anstrengungen in hohem Maße. Auch er hält die Fähigkeit zu lesen für bedeutungsvoll für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass die Voraussetzungen eines Einzelfalles nur von den zuständigen Behörden entschieden und gegebenenfalls auf dem Rechtsweg überprüft werden könnten. Aufgrund des von der Petentin geschilderten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2123-18/393 Neumünster Landesgesetzgebung; Pflegekammer	<p>Sachverhalts kommt das Ministerium zu dem Ergebnis, dass Kosten für Förderunterricht für das Erlernen des Lesens bei erwachsenen Menschen mit Behinderung im Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III – Arbeitsförderung) grundsätzlich nicht zusätzlich nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII – Sozialhilfe) übernommen würden.</p> <p>Es gebe jedoch bundesweit Angebote über Ehrenamt oder Vereine, die es Menschen mit Behinderung ermöglichen, lesen zu lernen. Zum Beispiel biete der Verein Leben mit Behinderung Hamburg seit vielen Jahren Lesekurse für erwachsene Menschen mit Behinderung an. Das Ministerium empfiehlt der Petentin, sich bei den regionalen Verbänden für Menschen mit Behinderung im Kreis Pinneberg oder auch in der Stadt Hamburg zu informieren. Diese Angebote seien nicht immer kostenfrei. Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch würden jedoch in der Regel Preisermäßigungen eingeräumt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in Erfahrung gebracht, dass die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH keine Lesekurse für erwachsene Menschen mit Behinderung anbietet. Jedoch hat eine Nachfrage bei dem vom Ministerium genannten Verein Leben mit Behinderung Hamburg ergeben, dass dort solche Kurse angeboten und auch von Menschen außerhalb Hamburgs in Anspruch genommen werden könnten.</p> <p>Die Kursgebühr betrage für zwölf Termine 15 €. Die Termine dauerten 1,5 Stunden und fänden in der Regel nachmittags statt. Das Leseniveau der Teilnehmer sei unterschiedlich; die Förderung werde entsprechend angepasst. Die jeweiligen Gruppen umfassten normalerweise 6-8 Personen. Kurse würden in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs angeboten. Die Petentin könne sich gerne an den Verein wenden. Dann könne geprüft werden, in welchem wohnortnahen Kurs eine Förderung möglich sei.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Einrichtung einer Pflegekammer mit Zwangsmitgliedschaft, die seinen beruflichen und persönlichen Interessen entgegenstehe und ihn wirtschaftlich unnötig belaste.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung beraten.</p> <p>Das Sozialministerium erläutert, dass eine Kammer grundsätzlich eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit sei. Sie erfülle im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben, die ihr aufgrund eines Landesgesetzes zugewiesen worden seien. Als Teil der Landesverwaltung übernehme sie in der Regel Selbstverwaltungsaufgaben ihrer Berufsgruppe. Sie handele in deren Gesamtinteresse, nehme aber auch berufliche Interessen einzelner Fachrichtungen wahr. Um die zugewiesenen Aufgaben wie Berufsaufsicht oder Weiterbildung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erfüllen zu können, sei eine Pflichtmitgliedschaft aller Berufsangehörigen erforderlich.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts sei eine Kammerpflichtmitgliedschaft mit Pflichtbeiträgen nur innerhalb der verfassungsmäßigen Ordnung zulässig. Die Gründung einer Kammer könne demnach nur erfolgen, wenn durch die Kammer öffentliche Aufgaben erfüllt werden sollen und ihre Errichtung, gemessen an der Erfüllung dieser Aufgaben und unter Berücksichtigung der entstehenden Pflichtmitgliedschaft der Berufsangehörigen, verhältnismäßig und damit angemessen sei.

Der schleswig-holsteinische Koalitionsvertrag 2012-2017 sehe vor, zur Verbesserung der Attraktivität des Pflegeberufes und zur besseren demokratischen Beteiligung eine Pflegekammer einzurichten. Zunächst müssten die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Pflegekammer geschaffen werden. Angesichts der nötigen Sorgfalt bei der Errichtung einer solchen werde zunächst durch eine Umfrage ein repräsentatives Meinungsbild der beruflich Pflegenden in Schleswig-Holstein über die Ausgestaltung der Pflegekammer ermittelt.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die hier gewonnenen Erkenntnisse bei der Umsetzung angemessen berücksichtigt werden.